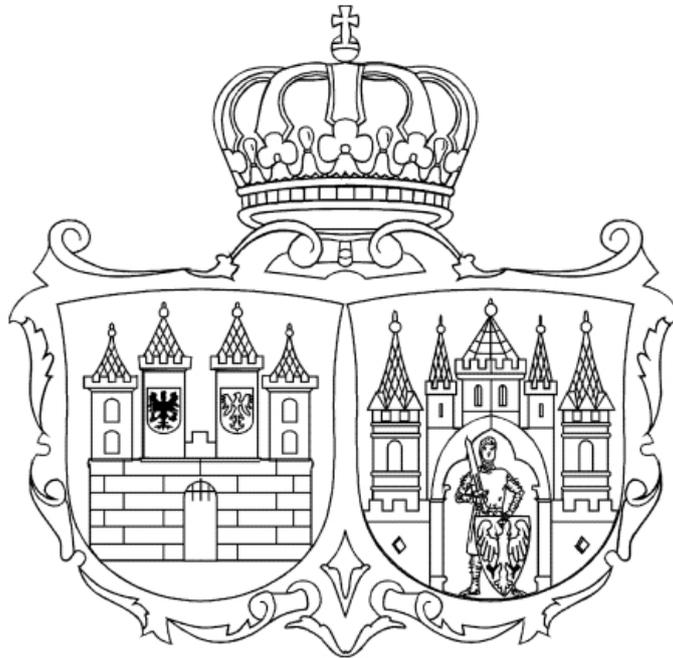


Stadt Brandenburg an der Havel



Haushaltssicherungskonzept 2021 (Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept)

SVV-Beschluss Nr. 326/2020

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----------|
| 1. Vorbemerkung | S. 3 |
| 2. Ausgleich des Haushaltes 2021 über den Einsatz von Überschüssen aus Vorjahren | S. 3-6 |
| 3. Vorgaben Teilentschuldungsvereinbarung | S. 7-8 |
| 4. Konjunkturabhängigkeit des kommunalen Haushaltes | S. 9-10 |
| 5. Mittelfristige Haushaltsstrategie | S. 10-12 |
| 6. strategische Konsolidierungsmaßnahmen | |
| 6.1. Maßnahme Digitalisierung und e-Government/ interkommunale Zusammenarbeit (M1) | S. 12-13 |
| 6.2. pauschale Minderausgabe durch restriktiven Haushaltsvollzug (M2) | S. 13-17 |
| 6.3. Entwicklung eines Risikomanagements Jugend und Soziales (M3) | S. 17-20 |
| 6.4. Stabilisierung und Erhöhung des Deckungsgrades der gebühren- und entgeltrechnenden Einrichtungen (M4) | S. 20-21 |
| Anlagen | |

Hinweis:

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form gewählt. Ausführungen, die nicht klar erkennbar abweichend zu verstehen sind, stehen jedoch gleichermaßen für die weibliche Form.

1. Vorbemerkung

Der Begriff des Jahres 2020 „Corona-Pandemie“ muss leider auch an den Beginn der Ausführungen zu diesem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept (HSK) gestellt werden. Corona beeinflusste nicht nur weite Teile des Vollzuges des Haushaltes 2020 und behinderte die Arbeiten an Maßnahmen des HSK 2019/2020, sondern die Auswirkungen werden auch die Haushalte der nächsten Jahre entscheidend mitprägen, über Auswirkungen auf Konjunktur und Arbeitsmarkt, die eigenen Steuereinnahmen und die Schlüsselzuweisungen bis hin ggf. zur Bedarfsentwicklung für Leistungen etwa im Jugend- und Sozialbereich.

Angesichts der vielen, vielen einschneidenden und gewichtigeren Auswirkungen der Pandemie nur eine absolute Randerscheinung, aber im Kontext dieses HSK dennoch erwähnenswert ist dabei, dass die Pandemie leider auch bewirkt hat, dass sich die Stadt nur sehr kurz darüber freuen konnte, nach Jahrzehnten der Haushaltskonsolidierung erstmals den eigentlich als gesetzlichen Regelfall definierten Zustand erreicht zu haben, am 01. Januar des Jahres über einen uneingeschränkt rechtswirksamen und materiell ausgeglichenen Haushalt zu verfügen. Leider musste der Kämmerer den Haushalt 2020 wegen der erheblich einbrechenden Erträge nach § 71 BbgKVerf mit Wirkung vom 26.03.2020 wieder sperren. Die Sperre konnte dann in Auswertung des Berichtswesens zum 31.10. (erst) am 09.11.2020 wieder aufgehoben werden.

Die Auswirkungen von Corona auf die Ertragsseite des städtischen Haushaltes bringt es auch mit sich, dass der Haushaltsentwurf 2021 nur als „Haushalt zweiter Klasse“ eingebracht werden kann. Der Haushalt kann im Aufwandsbereich nicht durch die laufenden Erträge des Jahres gedeckt werden, sondern es muss auf Überschüsse aus Vorjahren zurückgegriffen werden. Dass dies möglich ist, wird nachfolgend erläutert. Daraus ergibt sich, dass auch im Jahr 2021 keine Verpflichtung zur Aufstellung eines (genehmigungspflichtigen) Haushaltssicherungskonzeptes besteht, sondern es sich wieder um ein freiwilliges HSK handelt. Damit entstehen hinsichtlich des Inhaltes des HSK Freiräume, die auch an dieser Stelle wieder genutzt werden sollen.

2. Ausgleich des Haushaltes 2021 über den Einsatz von Überschüssen aus Vorjahren

Die gute konjunkturelle Lage in den letzten Jahren vor der Pandemie hat dazu beigetragen, dass die Stadt seit Einführung der Doppik zunächst aufgelaufene Fehlbeträge im Ergebnishaushalt durch die Erwirtschaftung von Überschüssen im Haushaltsvollzug nicht nur ausgleichen, sondern auch ein Überschuss erwirtschaftet werden konnte, der nun zum Ausgleich des Haushaltes 2021 herangezogen werden kann (und muss).

Da nach der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik weiterhin ein Rückstand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse besteht, verständigte sich die Verwaltung mit der Kommunalaufsicht im Jahr 2019 zu einem alternativen Verfahren, wie der Status eines materiell (auch unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus

Vorjahren) ausgeglichenen Haushaltes unterlegt werden konnte. In diesem Zuge wurde dann anerkannt, dass der Haushalt des Jahres 2019 als materiell ausgeglichen anzusehen war und nicht mehr der Verpflichtung zur Aufstellung eines genehmigungsbedürftigen HSKs unterlag, auch unter Berücksichtigung von sich im Rahmen der abschließenden Arbeiten an den ausstehenden Jahresabschlüssen ggf. noch ergebenden Änderungsbedarfen (sog. Risikoabschlag). In der Folge konnte auch der nachfolgende, zweite Teil des Doppelhaushaltes 2019/2020 in der Planung materiell ausgeglichen werden. Da sich aber bereits dort für das Jahr 2021 ein nicht mehr strukturell ausgeglichener Haushalt 2021 abzeichnete, beschloss die Stadtverordnetenversammlung mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 ein zwar nicht mehr pflichtiges, aber ein freiwilliges HSK.

Durch Corona hat sich diese Erwartung nicht nur bestätigt, sondern sich das strukturelle Defizit für 2021 noch deutlich erhöht. War in der Planung des Doppelhaushaltes in der Mittelfristbetrachtung des Haushaltes 2019/2020 noch von einem Defizit in Höhe von rund 1 Mio. EUR ausgegangen worden, beträgt dieses Defizit nach Beschluss des Haushaltes 2021 nunmehr rund 4,9 Mio. EUR.

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, konnten in den letzten Jahren aber weitere Überschüsse erreicht werden, die nun ausreichen, um diesen Fehlbetrag auszugleichen. Die Auswertung des Berichtswesens zum 31.10.2020 zeigte dabei auf, dass insbesondere durch die aufgelegten staatlichen „Rettungsschirme“ – etwa auch der zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen – das sich zunächst für das Jahr 2020 abzeichnende Defizit nicht nur aufgefangen werden konnte. In Verbindung mit coronabedingt nicht umsetzbaren Maßnahmen ergibt sich sogar ein erhöhter Jahresüberschuss. Dies obwohl die Verwaltung, wie bereits in der Verfügung zur Haushaltssperre ausgeführt, umfangreiche Maßnahmen einleitete, um nicht nur das eigene Funktionieren in Corona-Zeiten abzusichern, sondern auch wichtigen Partnern mit über deren Auswirkungen zu helfen. Zu nennen sind hier etwa die Regelungen zur Weiterzahlung im Bereich der Honorarkräfte und die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes im Bereich des Schwimm- und Erlebnisbades und anderer kommunaler Unternehmen.

Der Ergebnisüberschuss verbleibt dabei, obwohl die Verwaltung ebenfalls umfangreich von der Möglichkeit der Mittelübertragung in das Folgejahr Gebrauch gemacht hat, beziehungsweise dies im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch erfolgen wird. Zu nennen ist dabei beispielhaft etwa die Verlängerung der Möglichkeit des Einsatzes der Mittel für den geplanten Theatersommer.

| Fehlbetragsentwicklung der Jahre 2011 bis 2020 | | | | | | | | | | |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------|---------------------|
| - in EUR - | | | | | | | | | | |
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| | Ergebnis | Ergebnis | Ergebnis | Ergebnis | Ergebnis | Ergebnis | vorl. Ergebnis inkl. JA-Buchungen | vorl. Ergebnis inkl. JA-Buchungen | Prognose 31.10.2019 | Prognose 31.10.2020 |
| Erträge lfd. Verwaltungstätigkeit | 207.591.037 | 214.026.575 | 229.292.822 | 231.651.826 | 244.326.236 | 270.357.544 | 286.581.100 | 287.709.646 | 309.992.161 | 317.388.403 |
| - Aufwendungen lfd. Verwaltungstätigk. | -217.930.878 | -220.082.956 | -225.432.773 | -237.994.654 | -250.295.632 | -258.539.203 | -278.964.377 | -276.931.510 | -301.990.598 | -307.487.005 |
| = Ergebnis lfd. Verw.tätigkeit | -10.339.842 | -6.056.381 | 3.860.049 | -6.342.828 | -5.969.397 | 11.818.341 | 7.616.722 | 10.778.136 | 8.001.563 | 9.901.398 |
| + Finanzergebnis | -2.579.176 | 1.695.620 | 1.475.247 | 1.099.458 | 5.330.124 | 3.623.968 | 4.749.038 | 5.204.291 | * | * |
| = ordentliches Ergebnis | -12.919.018 | -4.360.761 | 5.335.296 | -5.243.370 | -639.273 | 15.442.309 | 12.365.760 | 15.982.427 | 8.001.563 | 9.901.398 |
| + außerordentliches Ergebnis | 0 | 5.557 | -188.348 | -2.199.372 | -419.438 | -324.774 | -7.332 | 198.592 | 258.933 | 0 |
| = Gesamtüberschuss/-fehlbetrag | -12.919.018 | -4.355.204 | 5.146.948 | -7.442.742 | -1.058.710 | 15.117.535 | 12.358.428 | 16.181.020 | 8.260.496 | 9.901.398 |
| + Gesamtergebnis aus VJ | 0 | -12.919.018 | -17.274.222 | -12.127.274 | -19.570.017 | -20.628.727 | -5.511.192 | 6.847.236 | 23.028.256 | 31.288.751 |
| = Saldo (Gesamtüberschuss/-fehlbetrag inkl. VJ) | -12.919.018 | -17.274.222 | -12.127.274 | -19.570.017 | -20.628.727 | -5.511.192 | 6.847.236 | 23.028.256 | 31.288.751 | 41.190.150 |

*) Zinsen/Finanzerträge und -aufwendungen sind im Rahmen des Berichtswesens bei den Erträgen bzw. Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit prognostiziert worden.

Nachdem die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 zwischenzeitig durch das Beschleunigungsgesetz vom 15.10.2018 ermöglichten Verfahren in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2020 bestätigt wurden, sind (nur) noch die Ergebnisse der Jahre 2017 bis 2020 als vorläufig zu betrachten. Für die bestehende Unsicherheit, dass es hier im weiteren Fortschritt des Erarbeitungsprozesses der Jahresabschlüsse zu Korrekturbedarf kommen könnte, ist vom oben ausgewiesenen Gesamtüberschuss wiederum ein Risikoabschlag vorzunehmen.

Verluste Eigenbetrieb GLM

Als bedeutendste Risikoposition ist dabei der Abwertungsbedarf des Finanzanlagegutes „Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“ zu nennen. Auch bei der Erarbeitung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes besteht weiterhin ein deutlicher Zeitverzug. Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 befinden sich aktuell in der Prüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer. Der Jahresabschluss 2016 soll dem Prüfer in Kürze übergeben werden. Bereits die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 des Eigenbetriebes wiesen jedoch erhebliche Jahresverluste in Höhe von insgesamt rund 4,7 Mio. EUR aus, die gemäß SVV-Beschluss 289/2019 im Jahr 2019 anteilig in Höhe von 1,45 Mio. EUR liquide ausgeglichen wurden. Dieser liquide Ausgleich erfolgte auch und insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den Eigenbetrieb zugeordnete oder noch zuzuordnende kommunale Grundstücke des Packhofes mit Abschluss des umfassenden Sanierungsgebietes erhebliche Ausgleichsbeträge für die im Rahmen der Sanierung des Areals erfolgende Wertsteigerung zu leisten sein werden, deren Zahlung sichergestellt werden musste. Eine weitere Belastung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes (und mittelbar des kommunalen Haushaltes) tritt durch die Zahlung der Ausgleichsbeträge nicht ein, da diese dort als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert werden können. Aber es wird entsprechende Liquidität benötigt.

Aus den bereits aufgestellten und den vorläufigen Zahlen der weiteren Jahresabschlüsse zeichnen sich im Eigenbetrieb aber jeweils weitere Verluste ab, die nach Einschätzung des Eigenbetriebes im Wesentlichen aus den über die

Mieteinnahmen nicht vollumfänglich refinanzierten Abschreibungen auf das Immobilienvermögen des Eigenbetriebes resultieren. Das betrifft auch, aber nicht nur, die seitens des Eigenbetriebes den verschiedenen Strukturen der Verwaltung für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen. Es betrifft auch das sonstige Vermögen des Eigenbetriebes. So mussten lange Zeit Immobilien im Zuge der notwendigen Konsolidierung des Immobilienvermögens, wie z.B. unrentable, nicht verwaltungsnotwendige Immobilien, auch unter dem Buchwert verkauft werden. Erst in den letzten Jahren konnten bei Verkäufen durchaus auch Buchgewinne erzielt werden. Doch ist auch das laufende Vermietungsgeschäft aus den vielfältigsten Gründen gewollt oder ungewollt häufig defizitär, werden also insbesondere die Abschreibungen nicht oder nicht voll erwirtschaftet.

Im Bereich des Vermietungsgeschäftes mit der Verwaltung wurde bisher bewusst darauf verzichtet, die Abschreibungen für eigene Immobilien in die Mieten einzubeziehen. Damit sollte einerseits der Liquiditätsbedarf des Haushaltes begrenzt, also der damals erhebliche Bedarf an Kassenkreditmitteln nicht noch weiter erhöht werden. Es sollte so aber auch eine indirekte, sich nur aus der Rechtsstruktur des Eigenbetriebes ergebende Priorisierung der Objekte des GLM bei der gesamtstädtischen Finanz- und insbesondere Investitionsplanung vermieden werden. § 10 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung stellt die Soll-Vorgabe des Erhalts des Vermögens von Eigenbetrieben ausdrücklich unter den Vorbehalt der Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft. Lediglich die Liquidität, also die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist uneingeschränkt sicherzustellen (§ 11 Abs. 7 Eigenbetriebsverordnung).

Es erscheint kaum sachgerecht, dem Eigenbetrieb den Werteverlust im Bereich von Garagengrundstücken oder kaum vermieteten Gewerbeimmobilien etwa auf Kosten der Mittel für notwendige Straßensanierungen auszugleichen.

Es werden zudem ja bereits in einigen wesentlichen Verwaltungsbereichen Vollkosten über die Mieten umgelegt, nämlich dort, wo die Zahlungsverpflichtungen aus öffentlich-privaten-Projekten bedient werden müssen (etwa in den zentralen Verwaltungsobjekten Rathaus und Klosterstraße, sowie bei einigen Schulen). Der Grad dieser langfristigen Bindungen sollte nicht auch noch durch Bindungen im internen Bereich ausgeweitet werden und die Möglichkeiten eines flexiblen Reagierens auf sich ändernde Rahmenbedingungen nicht noch weiter eingeschränkt werden.

Es ergibt sich aber im Bereich des Eigenbetriebes ein Buchverlust, der zur Notwendigkeit der Abschreibung des Finanzanlagegutes GLM führt. Es ist vorgesehen, dazu im Rahmen der Arbeiten am Jahresabschluss 2017 eine Abwertung in Höhe von 12,23 Mio. EUR vorzunehmen. Nicht zahlungswirksam, aber die Wertkorrektur belastet bei entsprechender Beschlussfassung den gegenwärtig ausgewiesenen Gesamtüberschuss im Ergebnishaushalt.

Dennoch verbleibt weiter ein Überschuss, der gewährleistet, dass der im Haushalt 2021 ausgewiesene strukturelle Fehlbetrag in Höhe der genannten rund 4,9 Mio. EUR ausgeglichen werden kann.

3. Vorgaben Teilentschuldungsvereinbarung

Die Stadt hat auf der Basis des Beschlusses Nr. 106/2019 der Stadtverordnetenversammlung mit dem Land eine Vereinbarung zur Teilentschuldung, namentlich zur Reduzierung des Bestandes an Kassenkreditmitteln abgeschlossen. Das Land zahlt dazu in fünf Jahresscheiben insgesamt rund 58,26 Mio. EUR. Die Stadt hat sich im Gegenzug verpflichtet, den Bestand an Kassenkreditmitteln um insgesamt weitere rund 14,56 Mio. EUR zu reduzieren. Auf der Basis des Doppelhaushaltes 2019/2020 wurde dazu ein Entschuldungspfad aufgestellt, dessen Umsetzung dem Land auch jeweils nachzuweisen ist. Anlässlich der Beratungen der damaligen Entscheidungsvorlage hat der Kämmerer angesichts des sich in der Mittelfristplanung des damaligen Haushaltes abzeichnenden, mittelfristig erneut auftretenden strukturellen Defizits stets betont, dass die gute Konjunktur und günstige Einnahmeentwicklung dazu genutzt werden müsse, einen Großteil des Schuldenabbaus bereits in 2019 und 2020 zu realisieren, da es in der Perspektive bei sich abschwächender Konjunktur ohnehin schwer fallen werde, das Erreichte auch nur zu halten.

Diese Einschätzung hat sich nicht nur bewahrheitet, sondern sich nun mit Blick auf die mittelfristige Entwicklung noch weiter eingetrübt. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorgaben der Teilentschuldungsvereinbarung muss beim Einsatz der Ergebnisüberschüsse in 2021 also ebenfalls berücksichtigt werden. Dem Einsatz der Überschüsse zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2021 stehen dann ja keine liquiden Einnahmen (mehr) entgegen und bewirkt im zahlungswirksamen Bereich eine Belastung des Kassenkreditbestandes. Umso wichtiger ist es auch vor diesem Hintergrund, den Ausgleich auch des strukturellen Jahresergebnisses baldigst wieder zu erreichen.

Wenn man die Voraussetzungen für einen rechtswirksamen Haushalt mit einem Ampelsystem vergleicht, steht aber gegenwärtig nicht nur die Ampel des Gesamtergebnisses auf grün, sondern auch die Ampel zur Entwicklung des Kassenkreditbestandes:

Die Kassenkredite konnten im Jahr 2020 weiter reduziert werden. Der niedrigste Kassenkreditbestand im Jahr 2020 lag im Dezember bei 31 Mio. EUR (2019: 70 Mio. EUR).

Zum Jahresende wird ein Kassenkreditbestand in Höhe von 40 Mio. EUR erwartet (Vorjahr 85 Mio. EUR). Dies entspricht einem Abbau von kurzfristigen Liquiditätsdarlehen in Höhe von 45 Mio. EUR im Jahr 2020. Einen Beitrag von 11,7 Mio. EUR leistete dabei das Land Brandenburg im Rahmen der Kassenkreditteilentschuldung.

Angesichts dieser Entwicklung wird der Höchstbetrag für die Kassenkredite mit der Haushaltssatzung 2021 von 135 Mio. EUR auf 90 Mio. EUR gesenkt (siehe Haushaltssatzung).

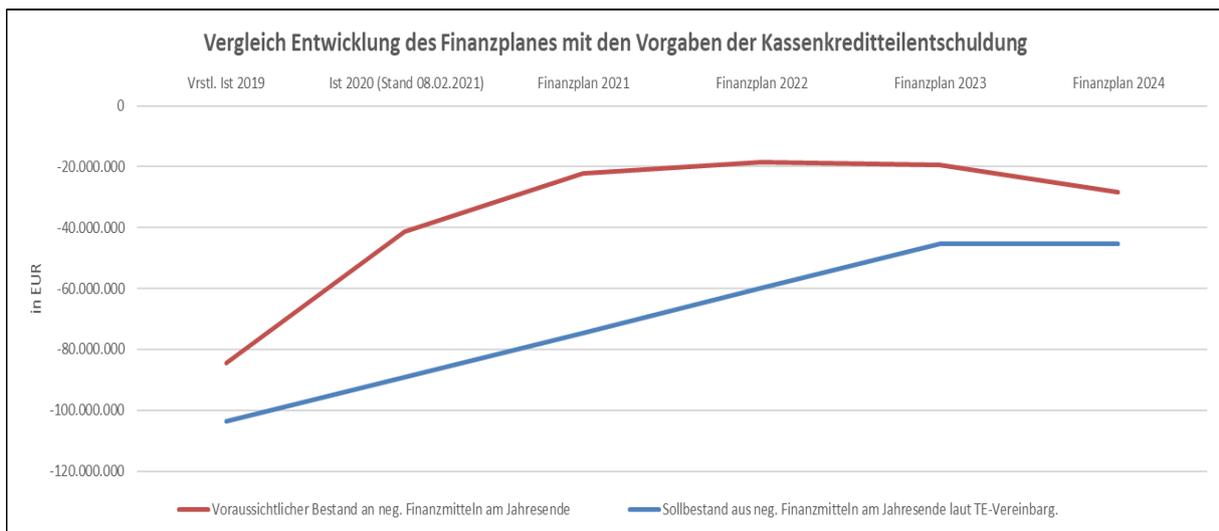
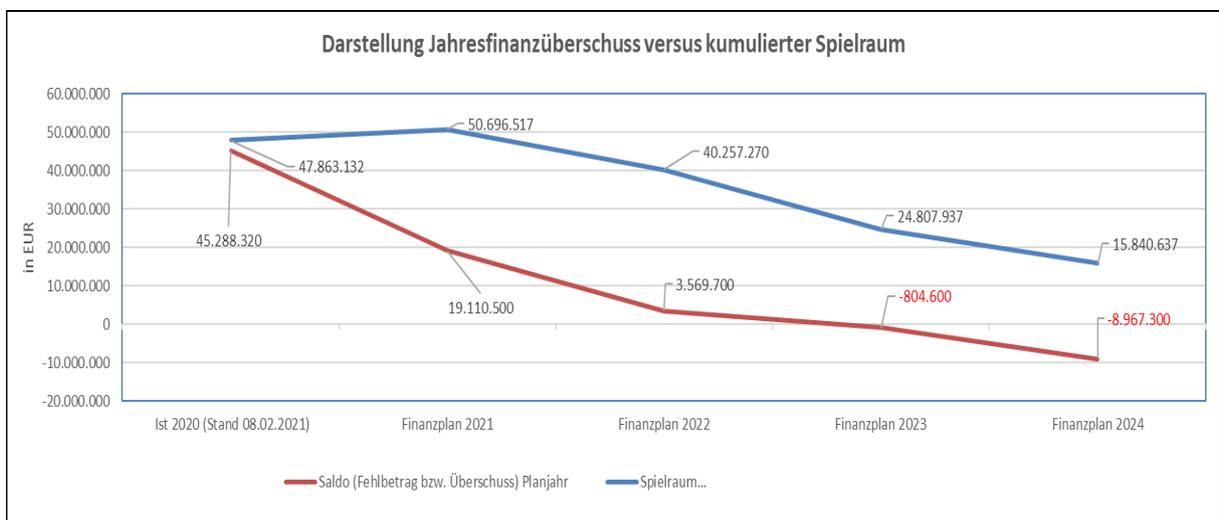
Vom 31.12.2016 (Basis der Kassenkreditteilentschuldung) mit einem Bestand von damals 150 Mio. EUR bis zum 31.12.2020 mit einem Kassenkreditbestand von

40 Mio. EUR ist eine Reduzierung der Kassenkredite um **110 Mio. EUR** zu verzeichnen. Damit konnten die kurzfristigen Darlehen zur Liquiditätssicherung innerhalb von vier Jahren um **zwei Drittel** reduziert werden!

Vergleich Entwicklung des Finanzplanes mit den Vorgaben der Kassenkreditteilentschuldung

- in EUR -

| Finanzplan | Bestand an negativen Finanzmitteln am Jahresanfang | Saldo (Fehlbetrag bzw. Überschuss) Planjahr | Voraussichtlicher Bestand an neg. Finanzmitteln am Jahresende | Voraussichtlicher Bestand an neg. Finanzmitteln, bereinigt um fremde Mittel | Sollbestand neg. Finanzmittel am Jahresende laut Teilentschuldungsvereinbarung | Spielraum kumuliert |
|-----------------------------|--|---|---|---|--|---------------------|
| Ist 2020 (Stand 08.02.2021) | -86.563.282 | 45.288.320 | -41.274.962 | -41.274.962 | -89.138.094 | 47.863.132 |
| Finanzplan 2021 | -41.274.962 | 19.110.500 | -22.164.462 | -23.796.843 | -74.493.361 | 50.696.517 |
| Finanzplan 2022 | -22.164.462 | 3.569.700 | -18.594.762 | -19.591.357 | -59.848.627 | 40.257.270 |
| Finanzplan 2023 | -18.594.762 | -804.600 | -19.399.362 | -20.395.957 | -45.203.894 | 24.807.937 |
| Finanzplan 2024 | -19.399.362 | -8.967.300 | -28.366.662 | -29.363.257 | -45.203.894 | 15.840.637 |



Aktuell wird der Abbau des Kassenkreditbestandes - projiziert auf das Jahr 2023 - also um rund 24,8 Mio. EUR übererfüllt.

4. Konjunkturabhängigkeit des kommunalen Haushaltes

Bei einem Volumen von Aufwand und Erträgen von insgesamt rund 600 Mio. EUR sollte man vermuten, dass doch vielfältiges Potential vorhanden sein müsste, ein Jahresdefizit von rund 4,9 Mio. EUR aufzufangen und auch für die mittelfristige Zukunft einem Verlust ausreichend entgegenzusteuern. Warum dann ein strukturell unausgeglichener Haushalt 2021?

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, wie gering die eigentlichen Spielräume sind und wie abhängig der kommunale Haushalt insbesondere von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung ist:

Von den vermeintlichen Spielräumen für die Erwirtschaftung positiver Deckungsbeiträge, die zum Ausgleich von Defiziten an anderer Stelle eingesetzt werden können, muss man zunächst den weiten Bereich der Gebührenhaushalte, der entgeltrechnenden Einrichtungen, der Beiträge und des Kostenersatzes abziehen. Einsparungen müssen hier zumeist an den Bürger oder den Kostenersatzleistenden zurückgegeben werden. Positive Deckungsbeiträge können hier nur im Bereich derjenigen Entgeltordnungen oder Gebührensatzungen erreicht werden, die einen geringen Kostendeckungsgrad haben - eben durch die Erhöhung dieses Deckungsgrades (siehe dazu Maßnahme M 4 im nachfolgenden Abschnitt strategische Maßnahmen): Entweder durch Gebührenerhöhung oder durch den Verzicht auf die Weitergabe von realisierten Kostenreduzierungen.

Keine Deckungsbeiträge für einen unausgegliehenen Haushalt versprechen auch die Zweckfördermittel im Ergebnishaushalt. Kostenreduzierungen führen hier regelmäßig zur Verpflichtung zur Rückzahlung. Pauschalförderungen, bei denen theoretisch Überschüsse erwirtschaftet werden könnten, sind zumeist nicht einmal auskömmlich berechnet. Eine Entlastung des Haushaltes wird hier zumeist nur erreicht, wenn eine neue Förderung für eine bisher aus allgemeinen Mitteln des Haushaltes bereits erfolgte Finanzierung eingesetzt werden kann. Dies ist aber eher selten der Fall. Zumeist setzen die Fördermittelgeber lediglich Anreize für neue bzw. zusätzliche Leistungen oder Projekte. Leider regelmäßig auch nur für einen begrenzten Zeitraum, nach dessen Ende die Leistungen jeweils aus eigenen Mitteln des Haushaltes weitergeführt werden müssten oder die Gemeinde den Bürgern gegenüber die Einstellung dieser Leistungen verantworten muss.

Wesentlich für die Gestaltungsspielräume im kommunalen Haushalt sind vorrangig die allgemeinen Deckungsmittel, also diejenigen Mittel, die keinem speziellen Zweck zugeordnet (zweckgebunden) sind. Entsteht hier ein verringerter Bedarf oder ein Einnahmeüberschuss, ergibt sich auch der hier angesprochene, konsolidierende Effekt für den Haushalt, kann ein sonst entstehendes Defizit im Ergebnishaushalt aufgefangen werden und wird gleichzeitig die notwendige Liquidität zur Erreichung der Teilentschuldung erwirtschaftet.

Mit Einführung der Finanzkennzahl „Zuschuss“ wird der Finanzbedarf aus diesen allgemeinen Deckungsmitteln im Haushalt flächendeckend und produktscharf ausgewiesen und zur besseren Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen auch noch auf eine pro-Kopf-Summe der Einwohner heruntergerechnet.

Die Summe der Zuschussbedarfe definiert im Abgleich mit allen zur Verfügung stehenden allgemeinen Deckungsmitteln letztlich das Jahresergebnis: Überschuss, Ausgleich oder Defizit.

Die vorrangig im Produktbereich 61 des Haushaltes abgebildeten, allgemeinen Deckungsmittel erweisen sich dabei leider überwiegend als ausgesprochen konjunkturabhängig. Namentlich gilt dies zunächst für die größte eigene Steuer, die Gewerbesteuer. Traten dabei die negativen Auswirkungen (und auch der spätere Erholungseffekt) der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 im Bereich der städtischen Finanzen noch mit einer gewissen Verzögerung ein, so zeigten sich die Wirkungen der Corona-Pandemie diesmal praktisch sofort, da hier unmittelbar neue und geänderte Messbescheide erwirkt wurden, die bei der städtischen Steuerveranlagung zu einer Herabsetzung der bisherigen Vorleistungsbescheide führten. Hier liegt gegenwärtig auch die Hauptursache des im Vergleich zur Mittelfristplanung des Doppelhaushaltes 2019/2020 im aktuellen Haushaltsentwurf verschlechterten geplanten Jahresergebnisses 2021. Wurde in der Planung des letzten Haushaltes mit 28 Mio. EUR gerechnet, so ergibt eine Auswertung der Steuerschätzungen des Jahres 2020, dass nur noch mit Erträgen in Höhe von 18,2 Mio. EUR gerechnet werden kann. Da diese Mindereinnahmen nach aktuellen Aussagen in 2021 auch nur in deutlich geringerem Umfang durch das Land ausgeglichen werden (37,5 %), bleibt ein entsprechend geringerer Deckungsanteil für die vielfältigen kommunalen Aufwandspositionen.

Die Konjunktur wirkt sich aber auch negativ auf die Schlüsselzuweisungen aus den Steuermitteln des Gemeindefinanzausgleichs aus. Die wesentlichen Quellen dieser Verbundsteuern (Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer usw.) werden zumindest mittelfristig von den Corona-Auswirkungen ebenfalls maßgeblich negativ beeinflusst werden. Über die Anbindung der kommunalen Investitions- pauschalen an diese Steuern nach dem Wegfall der Sonderbedarfsbundes- ergänzungsmittel ab 2020 gilt dies auch für die Investitionspauschale des Finanzausgleichsgesetzes, der bedeutendsten Finanzierungsquelle kommunaler Investitionsanteile.

5. Mittelfristige Haushaltsstrategie

Der langjährig von Politik und Verwaltung gemeinsam erarbeitete, aktuell erreichte Status ermöglicht es, sich in diesem HSK wiederum (wie im HSK 2019/2020) nicht mit einer Liste schmerzlicher Einschnitte zu beschäftigen, die den zeitnahen Ausgleich von Fehlbeträgen ermöglichen sollen, sondern mit einer mittel- und langfristigen Ausrichtung, die auf eine Stabilisierung der Haushaltssituation abzielt.

Eine rückwirkende Betrachtung der langjährigen Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung zeigt, dass auch die schmerzlichsten, kurzfristig realisierten Einschnitte letztlich nicht zum Erfolg führen konnten, wenn die Konjunktur sich gegenläufig entwickelte. Vielfach zielten unpopuläre Maßnahmen bereits aufgrund ihrer finanziellen Dimensionierung auch weniger darauf ab, den Fehlbedarf nachhaltig abzubauen, sondern eher darauf, den überragenden Konsolidierungswillen zu demonstrieren, von dem die Kommunalaufsicht die

Genehmigung eines nach den rechtlichen Vorschriften der BbgKVerf eigentlich nicht genehmigungsfähigen (weil nicht den Ausgleich innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes ausweisenden) Haushaltes abhängig machte.

In früheren HSKs wurden zusätzlich zu den zahlreichen in unserer Stadt umgesetzten Maßnahmen auch Vorschläge aus anderen Konsolidierungskonzepten oder seitens der kommunalen Spitzenverbände erarbeiteter Maßnahmenlisten analysiert und überwiegend aufgezeigt, dass diese in unserer Stadt bereits umgesetzt wurden, oder die dort genannten Ausgaben in unserer Stadt überhaupt nicht einschlägig waren (siehe etwa HSK 2016 S. 4 ff). Das durch die vielfältigen Einzelmaßnahmen zu erschließende Konsolidierungspotential ist – will man den Leistungskatalog insbesondere im Bereich der sogenannten freiwilligen Leistungen nicht drastisch reduzieren - deutlich begrenzt und zum Abbau erheblicher Fehlbeträge nicht ausreichend.

Eine Ausnahme bildeten dabei die in der Vergangenheit mehrfach vorgenommene Anhebung der Hebesätze der Realsteuern. Diese haben maßgeblich zum Abbau der in der Vergangenheit zu verzeichnenden Fehlbeträge beigetragen.

So ist auch der jetzt eingetretene Überschuss maßgeblich auf die Effekte der vor Corona zu verzeichnenden Hochkonjunktur auf diese Steuereinnahmen zurückzuführen. Entsprechend anfällig und fragil ist die Situation aber bei Konjunkturbrüchen.

Der Sinnspruch „Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not“ greift hier unmittelbar und sollte zugleich den Leitspruch der mittel- und langfristigen Haushaltsplanung bilden. Will die Stadt nicht sofort wieder in die Zwänge pflichtiger Haushaltskonsolidierung zurückfallen, muss sie sich daran orientieren:

Die Zeiten der Auswirkungen der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise zeigten strukturelle Jahresdefizite. In der jüngsten konjunkturellen Hochphase konnten wiederum Jahresüberschüsse erreicht werden, die die früheren Defizite abbauten und sogar ein gewisses „Polster“ angespart werden. In der Mitte dieser beiden Ausschläge nach unten und nach oben findet sich also der Bereich derjenigen Leistungen, die der langjährigen Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes entsprechen. Auf ihn hat eine seriöse und langfristig ausgerichtete Haushaltsplanung letztlich abzustellen.

Dieser Bereich ist zu stabilisieren und er sollte auch die Basis für die längerfristige Haushaltsplanung bilden. Veränderungen (neue Maßnahmen oder Angebote) sind nur bei entsprechenden Gegenmaßnahmen im Bestand möglich.

Das bedeutet aber auch, dass der aktuelle Überschuss nicht gleich wieder ausgegeben und verteilt werden darf, sondern die Verluste der nächsten Jahre abdecken muss, bis sich die Konjunktur wieder von den Folgen der aktuellen Pandemie erholt hat. Sonst rutscht der Haushalt unmittelbar wieder in die HSK-Pflicht und in die Notwendigkeit der Aufstellung von Streichlisten oder die Notwendigkeit von Steuererhöhungen (welche bei schwacher Konjunktur auch nicht wirklich zielführend wären).

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen/ Vorgaben zielen auf diese Notwendigkeit ab:

Leitlinie

Begründung neuer oder Erweiterung bestehender Maßnahmen, Projekte oder Leistungen nur unter Angabe einer finanziellen Gegensteuerung (Deckung) aus dem Bereich der eigenen Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes. Die Messlatte darf dabei nicht die Ertragssituation in Phasen der Hochkonjunktur sein (also zeitweilige Mehreinnahmen), sondern muss die eines langjährigen Mittelwertes sein. Dies gilt namentlich für solche neuen Maßnahmen, die eine strukturelle Wirkung entfalten, die also einen dauerhaft anhaltenden Finanzbedarf erzeugen.

Konjunkturbedingte Einnahmeüberschüsse stehen weder zur Verteilung, noch für Steuersenkungen zur Verfügung, soweit sie zur langfristigen Stabilisierung der Haushaltssituation erforderlich sind, also wieder dafür genutzt werden müssen, die nächste Phase konjunktureller Mindererträge zu überstehen (Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not).

Unterstützend wirken soll bei der näheren Ausgestaltung dieser Leitlinie die bereits in früheren Konsolidierungskonzepten vorgesehene Verabschiedung einer Nachhaltigkeitssatzung (siehe HSK 2019/2020 S.13).

6. strategische Konsolidierungsmaßnahmen

Auf die Stabilisierung des Bereiches derjenigen Leistungen, die der dauerhaften Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes entsprechen, zielen die nachfolgenden strategischen Konsolidierungsmaßnahmen ab.

6.1 M 1 Maßnahme Digitalisierung und eGovernment/ interkommunale Zusammenarbeit

Von zentraler Bedeutung für die Stabilisierung einer leistungsfähigen Verwaltung, aber auch der Stabilisierung der Entwicklung der dafür bereitzustellenden Personalkosten auf den Wert normaler Tarifentwicklungen ist die bereits mit dem letzten HSK beschlossene Maßnahme M1.

Die aktuelle Krise hat aufgezeigt, wo die Verwaltung hier gegenwärtig steht, aber auch verdeutlicht, wo sie eigentlich stehen sollte. Leider kam die Pandemie zu einem Zeitpunkt, zu dem zentrale Weichenstellungen in einem breit angelegten Beteiligungsprozess der verschiedenen Verwaltungsstrukturen hätten erfolgen sollen. So konnte aktuell häufig eher lediglich kurzfristig reagiert, als vorausschauend gesteuert werden. Daher bleibt die Aufgabenstellung des letzten HSKs weitgehend unverändert bestehen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im HSK 2019/2020 (S. 15 bis 29) wird verwiesen.

Hinsichtlich des Umsetzungsprozesses des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist dabei aktualisierend anzumerken, dass der auf Bundesebene breit angelegte Entwicklungsprozess offenbar durch Anbieter von einschlägigen Softwareprodukten zwischenzeitig deutlich überholt wurde. So ist auch bei uns die Anschaffung eines entsprechenden Softwareproduktes vorgesehen, das bereits ein sehr breites Spektrum der Anforderungen des OZG abdeckt. Es bleibt aber weiterhin die Notwendigkeit, die Vorteile der Digitalisierung und des eGovernment auch für die Effizienz der internen Bearbeitungsprozesse in der Verwaltung nutzbar zu machen und nicht nur neue Serviceangebote für interessierte Bürger zu unterbreiten.

6.2 M 2 pauschale Minderausgabe durch restriktiven Haushaltsvollzug

Auch im Haushaltsplan 2021 ist wiederum eine pauschale Minderausgabe in Höhe von 1,5 Mio. EUR veranschlagt. Da es zum Inhalt häufige Nachfragen und auch zu einzelnen Aspekten dieser Maßnahme mehrere Anfragen gab, wird nachfolgend die Darstellung der Maßnahme aus dem HSK 2019/2020 nochmals wiedergegeben:

„Ein zentrales Element zur Stabilisierung der Haushaltssituation ist die Fortführung der Konsolidierungsmaßnahme einer pauschalen Minderausgabe.

Solch eine Minderausgabe wird teilweise kritisch gesehen, da sie vielfach den Charakter eines „ungedeckten Schecks“ entfaltet, weil sie inhaltlich und insbesondere im Vollzug völlig unbestimmt ist.

In unserer Haushaltswirtschaft praktizieren wir dieses Instrument jedoch – auch in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt – seit Jahren erfolgreich, ist es doch ein geeignetes Instrument, die Forderung, die Wirkungen von Maßnahmen der Haushaltssicherung in den Zahlen des Haushaltes zu verankern, zu erfüllen obwohl die Umsetzung sich nicht konkret verorten lässt. Etwa, weil sie von Faktoren abhängt, auf die die Stadt nicht immer Einfluss hat (z.B. bei geplanter, aber später versagter Förderung, ohne die die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann) oder die konkreten Maßnahmen sich später wirtschaftlicher realisieren lassen, als dies zum Zeitpunkt der Ansatzplanung absehbar war.

Beispiele sind dabei einerseits der Fall, dass eine unerwartet mögliche Förderung eingeworben werden konnte oder aber, dass eine Maßnahme, die nur bei Erhalt einer entsprechenden Förderung umgesetzt werden sollte, entfällt, weil die erwartete Förderung nicht kommt.

Hierunter fällt aber auch ein restriktiver und der jeweiligen Haushaltssituation entsprechender Umgang mit den Haushaltsmitteln (etwa auch die Beachtung der vorläufigen Haushaltsführung) und der jeweils wirtschaftlichste Mitteleinsatz bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen.

Zur Umsetzung praktiziert die Stadt seit Jahren ein sehr detailliertes und umfassendes System der Haushaltsüberwachung und der Haushaltssteuerung, welches nachfolgend nochmals dargestellt werden soll:

Mittelprüfung

Für uns eigentlich selbstverständlich – aber offenbar bei Weitem nicht in allen Kommunen praktiziert – ist das Aktivieren der Mittelprüfung als Grundlage der Mittelbewirtschaftung.

Bedeutet, dass Mittel technisch nicht gebucht werden können, wenn keine entsprechende Deckung in der Budgetebene vorhanden ist.

Ergänzt wird die Mittelprüfung bei uns technisch mit einer automatisch generierten Benachrichtigungs-Mail an den Produktverantwortlichen, wenn ein bestimmter, von diesem zuvor definierter Mindestbestand an Aufwandsmitteln auf dem Sachkonto oder im Budget unterschritten wird (Warnung, dass die Mittel zur Neige gehen). Ebenso durch die Verpflichtung zur Mittelbestellung, also dazu, bei Abschluss einer Vereinbarung oder Erlass eines Bescheides, welcher eine Zahlungsverpflichtung begründet, die zum Ausgleich der Verbindlichkeit voraussichtlich notwendigen Mittel zu bestellen und damit die Mittelbindung im System zu dokumentieren.

Finanzberichtswesen

Weiter wird die Mittelüberwachung unterstützt durch das Finanzberichtswesen. Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht, zum Halbjahr über den Stand des Haushaltes zu berichten, dient insbesondere die in unserer Stadt zusätzlich eingeführte Berichtspflicht zum 31.10. jeden Jahres, die aktuelle Haushaltssituation auf der Basis eines deutlich weiteren Umsetzungsstandes zu analysieren, die Entwicklung zum Jahresende zu prognostizieren und ggf. notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten.

Anhand des in Ergänzung zu dem bei uns im Einsatz befindlichen Softwaresystems des Haushalts- und Rechnungswesens entwickelten Berichtsservers (Phoebus) können die Produktverantwortlichen, aber auch die jeweiligen Steuerungsunterstützer unabhängig von den definierten Terminen des Berichtswesens zu jeder Zeit zur Information über die Mittelbindung und Mittelverfügbarkeit, sowie den Ertrags- und Einzahlungsstand Standard- oder auch individuell eingerichtete Berichte ziehen.

Risikomanagementsystem

Berichtsserver und Berichterstattung zum 30.06. und 31.10. jeden Jahres sind bereits Kernbausteine eines gegenwärtig im Auf- bzw. Ausbau befindlichen, verwaltungsweiten Risikomanagementsystems.

Ein weiterer, bereits seit einigen Jahren genutzter Baustein dieses Risikomanagementsystems betrifft die Gewerbesteuer:

Bei dieser Steuer handelt es sich zunächst um eine Einnahmequelle des kommunalen Haushaltes mit zentraler Bedeutung, die jedoch gleichzeitig leider sehr anfällig ist. Auf die zu verzeichnenden Einbrüche im Zuge der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise wurde in früheren Haushaltsicherungskonzepten nachhaltig eingegangen.

Hier wurde im Sinne eines Frühwarnsystems eine jährlich erstellte Rangliste der 100 bedeutendsten Gewerbesteuerzahler eingeführt. Diese deckten im letzten Jahr 67 % des gesamten Gewerbesteuerertrages ab. In dieser Rangliste werden die Positionsveränderungen, Aufsteiger und Absteiger mit den entsprechenden Zahlungsbeträgen ausgewiesen. Gehen bezogen auf die TOP 100 negative Informationen (etwa veränderte Gewerbesteuerermessbeträge) ein, so erfolgt eine Information an den

Kämmerer und den Oberbürgermeister, die beide mit der Fachaufsicht über den Steuerbereich betraut sind, so dass das Steuergeheimnis gewahrt bleibt. Davon ausgehend können ggf. frühzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen im städtischen Haushalt erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren wichtigen Einnahmequelle der allgemeinen Schlüsselzuweisungen erfolgt regelmäßig eine Auswertung der dazu auf Bundesebene vorgenommenen Steuerschätzungen (die Mai- und Herbststeuerschätzung).

Einen weiteren, sehr bedeutenden Risikofaktor für den kommunalen Haushalt bildet die Entwicklung der Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene. Diese entfaltet sehr häufig entweder direkt oder mittelbar Auswirkungen auf die Kommunen. Gegenwärtig erfolgt hier die Beobachtung der Rechtsentwicklung weitgehend dezentral in den Fachgebieten, ggf. anlassbezogen eine Berichterstattung an die Verwaltungsleitung. Eine Einbindung der Kämmerei erfolgt zumeist erst, wenn eine unmittelbare Mittelbereitstellung im Haushalt notwendig wird. In weitgehend von den Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung geprägten Jahren war dies noch akzeptabel, da jeder Mitteleinsatz dem Kriterium der Unabweisbarkeit genügen musste. In Zeiten des uneingeschränkten Haushaltsvollzuges (frühzeitig genehmigte oder genehmigungsfreie Haushalte) wird es aber erforderlich, dass hier jeweils eine zeitnahe Information an die Kämmerei erfolgt, damit frühzeitig die entsprechenden Rückschlüsse für den aktuellen Haushaltsvollzug erfolgen können. Ein dies sicherstellendes System soll als weiterer Baustein des Risikomanagementsystems in 2019 oder 2020 eingeführt werden.

Aufwandsbudgets

Auch die aufgestellten Budgetregeln dienen einem restriktiven Haushaltsvollzug. So wurden nur Aufwandsbudgets gebildet, die zwar einen flexiblen Mitteleinsatz über die Grenzen der einzelnen Sachkonten hinweg ermöglichen. Es erfolgte aber keine Einbeziehung der Ertragskonten. Damit ermöglichen etwa in einem Bereich zu verzeichnende Mehrerträge grundsätzlich nicht automatisch Mehrausgaben in diesem Bereich. Vielmehr müsste dazu erst das gleiche Verfahren durchlaufen werden, dass auch für sonstige außer- oder überplanmäßige Mittelbereitstellungen zur Anwendung kommt. Durch diese Ausgestaltung wurde auch abgesichert, dass die in Zeiten der Haushaltssicherung geltende Zielstellung, zu erzielende Mehrerträge in erster Linie der Haushaltskonsolidierung zuzuführen, in der Praxis umgesetzt wird.

Mittelübertragung

Das doppelte Haushaltssystem sieht eigentlich vor, dass unabhängig von der Bildung von Haushaltsresten oder Rückstellungen im Ergebnishaushalt, der Kämmerer einen angemessenen Betrag der am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten (freien) Aufwandsmittel ins Folgejahr übertragen kann, die dem Produktverantwortlichen dann also über die Ansätze des neuen Haushaltsjahres hinaus zur Verfügung stehen. Die Mittelübertragung steht jedoch in Abhängigkeit von der Haushaltssituation und insbesondere dem erzielten Jahresergebnis.

Die Verpflichtung zur Konsolidierung erforderte es jedoch in der Vergangenheit, dass von dieser Möglichkeit kein oder kaum/ allenfalls zur Entlastung der Planansätze des Folgejahres im Einzelfall Gebrauch gemacht wurde.

Vertragsfreigabeverfahren

Das im kommunalen Haushaltsrecht als Instrument zur Krisenreaktion vorgesehene Instrument der Haushaltssperre erweist sich zumeist als stumpf, da es häufig zu spät greift. Durch das nachträgliche, also unterjährig einsetzende Sperren von Planansätzen wird in der Regel nur das Bezahlen von Rechnungen verzögert.

Eine solche Haushaltssperre wirkt allenfalls gegen das sogenannte „Dezemberfieber“, also das Bestreben der Fachverwaltung, vorhandene Haushaltsmittel noch schnell auszugeben, damit der Ansatz des Folgejahres nicht gekürzt wird. Auf eine regelmäßig wiederkehrende, prozentuale Sperre stellt sich die Fachverwaltung zudem sehr schnell ein.

Wir haben daher zur Haushaltssteuerung zwei Freigabeverfahren eingeführt, die ganzjährig zur Anwendung kommen: das Vertragsfreigabeverfahren und das Freigabeverfahren im Investitionsbereich.

Im Rahmen des Vertragsfreigabeverfahrens wird zunächst durch die Fachverwaltung, unterstützt durch ihre Steuerungsunterstützung (Controller) für jede Einzelmaßnahme, also jede rechtsgeschäftliche Erklärung, die eine Zahlungsverpflichtung der Stadt nach sich zieht, die Mittelverfügbarkeit (s.o.), die Wirtschaftlichkeit des gewählten Weges und die haushaltsrechtliche Zulässigkeit (etwa in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung) geprüft. Bis 5 TEUR durch den Fachgruppenleiter, bis 10 TEUR durch den Fachbereichsleiter bzw. Werksleiter, ab 10 TEUR entscheidet der Kämmerer.

Abgeschlossene Verträge werden in einer Vertragsdatenbank erfasst, welche den jeweiligen Vertragsverantwortlichen rechtzeitig zur Prüfung fristgemäßer Kündigungen bzw. der Nutzung von Verlängerungsoptionen erinnert. Jeder Vertragsverantwortliche hat dann zu prüfen, ob Kündigung und Neuausschreibung aktuell wirtschaftlicher wäre, als eintretende Verlängerungsoptionen.

Hinsichtlich der Vornahme von Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurde der dazu seitens des Landes erarbeitete Leitfaden in der Verwaltung für anwendbar erklärt.

Freigabeverfahren für Investitionsmaßnahmen

Im Investitionsbereich des Haushaltes wird ein Freigabeverfahren praktiziert, das bereits ab dem ersten EURO zur Anwendung kommt. Gegenstand der zumeist vor der Einleitung von Ausschreibungsverfahren stattfindenden Prüfung ist hier zunächst wiederum die Zulässigkeit der geplanten Maßnahme vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation, die Wirtschaftlichkeit des gewählten Weges und die hinreichende Erwartung, dass die hinsichtlich der Investitionsmaßnahme eingeplante Förderung auch zahlungswirksam eintreten wird.

Sperre

Konkret auf die Umsetzung der eingeplanten pauschalen Minderausgabe ausgerichtet ist die jeweils verhängte Bewirtschaftungssperre in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen. In dieser Höhe stehen der Fachverwaltung die im Planansatz enthaltenen Mittel nicht zur Verfügung und können bei unabweisbarem Mittelbedarf und in Abhängigkeit von der Erreichung der festgelegten pauschalen Minderausgabe durch den Kämmerer freigegeben werden. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde angesichts des dort geplanten Jahresergebnis im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfes keine Minderausgabe festgelegt,

für das Jahr 2020 war jedoch eine Minderausgabe von 1,5 Mio. EUR zu planen. Von der 5-%-igen Sperre erfasst ist dabei ein Volumen von 10.323.515 EUR (Hinweis: im Haushalt 2021 sind es 11.355.650 EUR), so dass auch bei unabweisbaren Mittelbedarfen ausreichend Volumen gesperrt ist, um das effiziente Erreichen der Minderausgabe abzusichern – vor dem Hintergrund des vorstehend aufgezeigten Systems der Überwachung und Steuerung des Haushaltsvollzuges.“

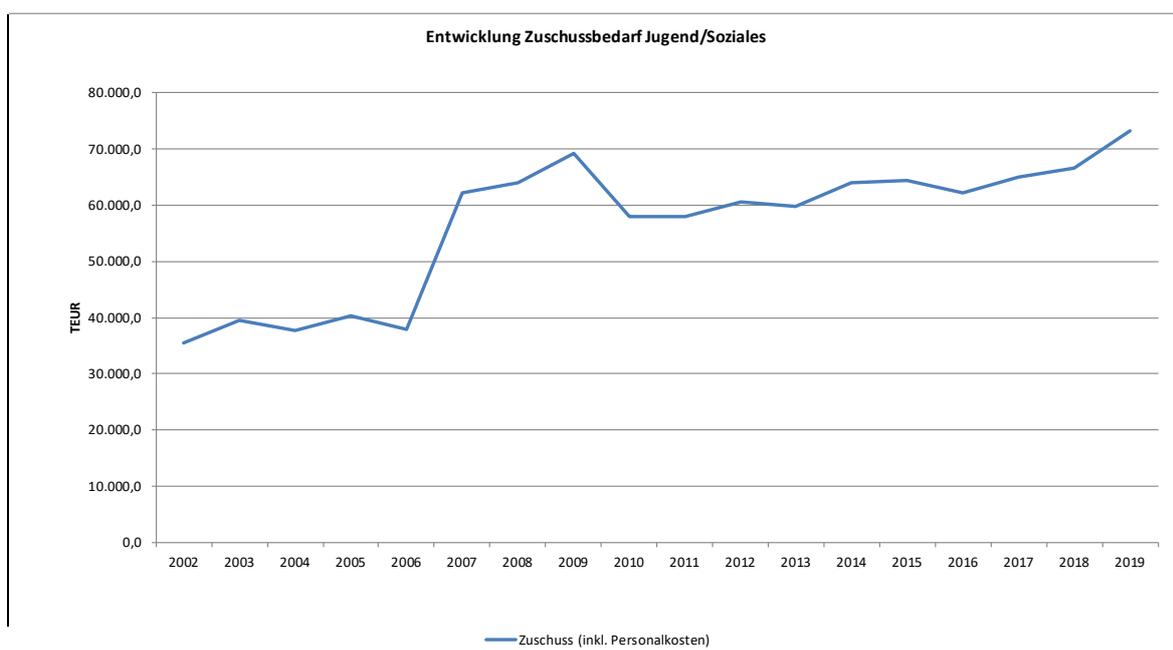
Im Hinblick auf die Kritik an den Freigabeverfahren noch der ergänzende Hinweis:

Ein wesentlicher Grund für die nun seit vielen Jahren praktizierten Freigabeverfahren ist dabei aber auch, dass nicht nur die jeweilige Fachverwaltung die jeweils wirtschaftlichste Art und Weise der Umsetzung beschlossener Maßnahmen prüft, sondern diese der Finanzverwaltung auch fundiert darzustellen und einer Überprüfung durch diese zu unterziehen ist. Die Notwendigkeit, eine geplante Vorgehensweise einem Dritten gegenüber zu begründen, regt dabei bereits zugleich eine nachhaltige Selbstreflektion an. Wenn im Zuge einer Kritik an den in unserer Verwaltung jahrelang praktizierten verschiedenen Freigabeverfahren auf die Zahl abschlägig beschiedener Freigaben abgestellt wird, vergisst man dabei leicht, dass eine wesentliche Wirkung schon dadurch entfaltet wird, dass bereits aus Sicht der Fachverwaltung aussichtslose Anträge gar nicht erst gestellt werden oder die angesprochene Selbstreflektion zu einer Änderung geführt hat.

6.3 M 3 Entwicklung eines Risikomanagements Jugend und Soziales

Seit Jahren erhöht sich nicht nur der Finanzbedarf für die Produktbereiche Jugend und Soziales in einem deutlich höheren Maße, als dies im Rahmen üblicher Preissteigerungs- oder Kostenentwicklungsraten ansonsten der Fall ist. Es erhöht sich auch der Anteil dieser Bereiche an den oben erläuterten allgemeinen Deckungsmitteln.

Veränderung Zuschussbedarf Jugend/Soziales ohne direkt zuordenbare Deckungsmittel aus Einzelplan 9 bzw. Produktbereich 61 (bis 2010: Kameralistik - Verwaltungshaushalt; ab 2011: Kommunale Doppik - Ergebnishaushalt)



Eine Entwicklung, die nicht auf den Haushalt der Stadt Brandenburg an der Havel beschränkt ist, die diese aber aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion in besonderem Maße trifft. Den Entwicklungen musste auch wiederholt durch überplanmäßige Mittelbereitstellungen Rechnung getragen werden.

Ein Patentrezept, dem sich überproportional erhöhenden Finanzbedarf wirksam zu begegnen, wurde dabei offenbar bisher nicht gefunden. Versuche, dem Finanzbedarf durch Stellenmehrung in dem zuständigen Fachbereich zu begegnen, zeigten kaum Wirkung. Letztlich steht aus Sicht der Fachverwaltung die Bedarfsbefriedigung immer im Vordergrund, es müssen daher immer wieder Belange des kommunalen Haushaltes hinter dem Anliegen der Bedarfsdeckung zurückstehen. Das ist aus dem Blickwinkel der Fachverwaltung auch durchaus nachvollziehbar.

In Adaption von Instrumentarien aus der Privatwirtschaft, wie dort mit Risikobereichen, also Bereichen mit immer wieder und auch unvermittelt auftretendem, erhöhten Finanzbedarf („Verlustbringern“) umgegangen wird, wird hier vorgeschlagen, ein Konzept zu einem besonderen Risikomanagement Jugend und Soziales zu entwickeln und beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 umzusetzen.

Aufgabe dieses Risikomanagements ist es dabei ausdrücklich **nicht**, bei BedarfsträgerInnen Leistungen zu kürzen oder berechnigte Bedarfe gar abzuwehren.

Es geht vielmehr einerseits um die Optimierung der Strukturen und Abläufe zur Leistungsgewährung und die Verbesserung der Datengrundlage über den sich abzeichnenden Finanzbedarf für Zwecke der verbesserten internen Finanzsteuerung, aber auch im Hinblick darauf, diese Bedarfsentwicklungen nachhaltiger gegenüber Bund- und Land geltend zu machen (Stichwort Konnexität). Des Weiteren geht es auch um die Optimierung der Beziehungen zu freien Trägern und Dienstleistern im Jugend- und Sozialbereich - idealerweise zu beiderseitigem Vorteil (Stichwort Entbürokratisierung).

Es soll dabei nicht der Eindruck erweckt werden, die Fachverwaltung bemühe sich heute nicht nachhaltig um wirtschaftliches Handeln. Aber es soll hier bewusst die eingeschränkte Perspektive der Fachaufgabe durchbrochen und ein Gegengewicht aus dem Blickwinkel des Haushaltes erreicht werden. Dies könnte etwa dergestalt umgesetzt werden, dass zwei Stellen geschaffen und mit einem/einer Jurist/in und einem/einer Betriebswirt/in besetzt werden, die der Hierarchie des Finanzbereiches zugeordnet werden und an den verschiedensten Stellen des jeweiligen Tagesgeschäftes (etwa im Rahmen von Verhandlungen mit Trägern oder Dienstleistern) die Belange des kommunalen Haushaltes einbringen/ vertreten können. Die Besetzung sollte – soweit personalrechtlich möglich - bewusst extern und außerhalb der vorhandenen Strukturen unserer Stadt erfolgen, um einen neuen, unabhängigen und eigenen Blickwinkel zu ermöglichen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe sollte dabei auch befristet (etwa für fünf Jahre) erfolgen. Danach sollte eine Umsetzung der MitarbeiterInnen innerhalb der Verwaltung erfolgen, um den sich sonst ggf. ergebenden „Tunnelblick“ zu vermeiden und auch immer wieder neue Impulse einbringen, vorhandene Verfahrensweisen immer wieder neu hinterfragen zu können. Angesichts der Aufgabenvielfalt in der Verwaltung und der vorhandenen

Altersstruktur ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des skizzierten Risikomanagements unproblematisch anderweitige Einsatzmöglichkeiten in der Verwaltung finden - auch und gerade als angehende Führungskräfte.

Die Befristung der Aufgabenwahrnehmung (nicht der Arbeitsverträge) soll zugleich eine Evaluierung des Erfolges der Maßnahme nach Ablauf dieses Zeitraumes ermöglichen.

Es handelt sich eben um einen neuen Versuch, den permanenten Anstieg des Anteils, der aus dem kommunalen Haushalt für diese Aufgaben zur Verfügung gestellt werden muss, zu begrenzen und damit letztlich ein Mindestmaß an Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt in den anderen Bereichen zu erhalten.

Zwar reduzierte sich der Anstieg dieses Anteils in den letzten Jahren etwas durch Erhöhung der entsprechenden Zuwendungen durch das Land und insbesondere den Bund. Doch erfolgte dies vermutlich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der dort in den letzten Jahren ebenfalls zu verzeichnenden Einnahmeentwicklungen, sowie des Rückganges der Arbeitslosenzahlen. Es bedarf keines besonderen Vorstellungsvermögens, dass Bund und Land angesichts der aktuell dort ebenfalls zu verzeichnenden Einnahmeentwicklung und einer Rekordverschuldung den Fokus ihrerseits wieder verstärkt auf die Konsolidierung ihrer eigenen Haushalte legen werden. Es drohen dann wieder Entwicklungen, die in der Vergangenheit maßgeblich mit zu der bundesweit jahrelang zu verzeichnenden Finanzkrise der Kommunen beigetragen haben. Auf die Parallelität der Entwicklungen des städtischen Kassenkreditbedarfes zur Entwicklung des Zuschussbedarfes im Sozialbereich aus kommunalen Mitteln, also die zunehmende Unterfinanzierung der durch Bund und Land gesetzten Standards, wurde ja bereits in früheren Haushaltssicherungskonzepten nachhaltig hingewiesen (siehe etwa HSK 2016 S. 18)

Die Notwendigkeit der Maßnahme lässt sich anhand einiger Zahlen des Haushaltes 2021 nochmal verdeutlichen:

Die oben angesprochenen allgemeinen Deckungsmittel finden sich, wie erläutert, vorrangig im Produktbereich 61. Das vorläufige IST des Jahres 2019 (vor Corona und bei Hochkonjunktur) betrug dabei rund 162,2 Mio. EUR. Der Zuschussbedarf allein der Produktbereiche 31 bis 36 Soziale Hilfen und Kinder, Jugend- und Familienhilfe betrug rund 73,25 Mio. EUR (anteilige Personal- und Sachkosten und Transferaufwendungen (z.B. Zuschüsse an freie Träger)). Und das war aus Sicht des Haushaltes ein sehr gutes Jahr.

Der erwartete Betrag an Deckungsmitteln für 2021 beträgt nur noch rund 156,3 Mio. EUR (also minus 5,9 Mio. EUR), der Zuschussbedarf im Bereich Jugend und Soziales dagegen rund 80,36 Mio. EUR (also plus 7,11 Mio. EUR).

Für 2024 liegen die Werte bei angenommener Erholung der Steuereinnahmen bei 163,76 Mio. EUR zu 90,27 Mio. EUR im Jugend- und Sozialbereich. D.h. der finanzielle Spielraum für andere Aufgaben würde sich in diesem Zeitraum um 15,46 Mio. EUR im Vergleich zu 2019 (wie gesagt, ein sehr gutes Jahr) verkürzen.

Dieser finanzielle Spielraum ist dabei leider nicht mit den sich hier rechnerisch ergebenden 73,49 Mio. EUR (163,76 minus 90,27) gleichzusetzen. Aus diesen Mittel

müssen ja die Kosten aller anderen Verwaltungsaufgaben bestritten werden, die dort nicht durch spezielle Einnahmen gedeckt sind. Also der Zuschussbedarf im Bürgeramt, der Kämmerei, der Feuerwehr, der Bauverwaltung usw. - zum großen Teil durch die Stadt nur sehr eingeschränkt beeinflussbar. Darüber hinaus noch die Kosten der sogenannten freiwilligen Leistungen wie der Kulturförderung, Sportförderung usw. - bis hin zu den Unterdeckungen der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Gebührenhaushalten (ohne die des Sozialbereichs, die in den oben genannten Summen enthalten sind).

6.4 M 4 Stabilisierung und Erhöhung des Deckungsgrades der gebühren- und entgeltrechnenden Einrichtungen

Wenngleich, wie oben erläutert, aus dem Bereich dieser Einrichtungen keine Überschüsse für den Haushalt erwirtschaftet werden können, so bestimmt bzw. verbraucht die Stadtverordnetenversammlung über die im Rahmen der Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen angestrebten Deckungsgrade einen bedeutenden Teil ihrer begrenzten Gestaltungsmöglichkeiten (siehe Anlage 1).

Die hier wieder aufgerufene Maßnahme war bereits in der Vergangenheit auf Forderung der Genehmigungsbehörde, Bestandteil früherer Konsolidierungskonzepte. Auch damals sollten die Deckungsgrade deutlich angehoben werden. Leider ist dieser Ansatz danach nicht immer konsequent verfolgt worden und es gibt Einrichtungen, deren aus eigenen Einnahmen gedeckter Finanzbedarf die früher erreichten Anteile wieder deutlich unterschreiten. Auch und gerade aufgrund von Anträgen aus den Fraktionen oder wegen versagter Zustimmung zu Verwaltungsvorlagen.

Die Reduzierung der Deckungsgrade verringert aber die oben dargestellte Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes, hat also direkte Auswirkungen auf den Katalog der durch die Stadt finanziell leistbaren Aufgaben. Das hier eingesetzte Geld steht an anderer Stelle eben nicht mehr zu Verfügung. Erfolgt die Reduzierung des Deckungsgrades aber, wie immer wieder zu verzeichnen, linear über alle Nutzer, so begibt sich die Stadtverordnetenversammlung zugleich letztlich weitgehend jeglicher sozialer Gestaltungsspielräume, obwohl soziale Gesichtspunkte häufig zur Begründung der Deckelung der Gebühren oder Entgelte herangezogen werden. Hier entstehen dann aber im Bereich der eigentlich leistungsfähigeren Nutzer häufig bloße Mitnahmeeffekte. Ob diese dabei überhaupt gewünscht werden, hängt in der Folge vielleicht auch davon ab, aus welchen Mitteln der nicht über die Gebühren gedeckte Finanzbedarf dann letztlich bestritten wird. Welche anderen Leistungen oder Projekte müssen dann unterbleiben oder gar gestrichen, oder welche Steuern müssen zur Deckung des Finanzbedarfes erhöht werden? Oder belastet eine Unterfinanzierung über eine entsprechende Verschuldung letztlich zukünftige Generationen? Irgendjemand trägt eben die Lasten derer, die bei einer Verringerung des Deckungsgrades entlastet werden.

Warum sollte aber etwa die Familie mit einem Einkommen knapp über der Grenze für den Bezug von Wohngeldleistungen über die von ihr letztlich gezahlte Grundsteuer (etwa über die Betriebskostenumlage) deutlich Besserverdienende an dieser Stelle

subventionieren? Es wird daher vorgeschlagen, dem auch im kommunalen Abgabenrecht (siehe nachfolgenden Auszug aus dem KAG) verankerten Grundsatz, dass diejenigen, die über die Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen einen Vorteil erlangen, auch angemessen an deren Kosten beteiligt werden sollen, wobei die Angemessenheit auch und gerade von der individuellen Leistungsfähigkeit abhängig ist, nachhaltiger Rechnung zu tragen und die Verbilligung von Leistungen von der Bedürftigkeit des Begünstigten abhängig zu machen, Leistungsfähigere aber stärker heranzuziehen.

Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg:

§ 3

(2) Die Gemeinden sollen Steuern nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Dies gilt nicht für die Erhebung der Vergnügungssteuer und der Hundesteuer.

§ 6

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken.

Anlagen

- 1. Übersicht der Kostendeckungsgrade für Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel**
- 2. Übersicht Zuschuss pro Einwohner für alle Produkte**
- 3. Übersicht der freiwilligen Leistungen im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung freiwilliger Anteile pflichtiger Aufgaben**

Anlage 1

Übersicht der Kostendeckungsgrade für Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die ermittelten Kostendeckungsgrade wurden aus den gebuchten bzw. geplanten Werten im Haushalt ermittelt (nicht aus den jeweiligen Betriebsabrechnungsbögen). Da es sich bei den Vorjahresergebnissen um vorläufige Werte ohne Jahresabschlussbuchungen wie z.B. Abschreibungen handelt, sind hier auch Kostendeckungsgrade > 100% möglich.

| Gebührensatzung / Entgeltordnung | vom / zuletzt geändert am | Kostendeckung (ohne Afa) in % | | | Bemerkung |
|---|--|-------------------------------|---------------------|-------------|---|
| | | vorl. Ergebnis 2019 | vorl. Ergebnis 2020 | Ansatz 2021 | |
| Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrkostenersatzsatzung) | 29.08.2013 | 4,27 | 1,67 | 1,29 | 126.01.01.00 - KTR Gefahrenabwehr (Brandschutz) |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung) | 29.04.2015 | 91,56 | 83,16 | 88,68 | 127.01.02.00 - KTR Bodenrettung (Rettungsdienst) |
| Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel | 29.10.2001 | *) | *) | *) | 211.01 bis 231.01 - Produkte Schulen |
| Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen/Förderlehrgängen der Arbeitsverwaltung oder an betrieblichen Einzelumschulungen | 15.06.2017 | *) | *) | *) | 231.01 - gesamtes Produkt Oberstufenzentren |
| Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel | 08.03.2016 | 3,85 | 1,78 | 3,60 | 252.01 - gesamtes Produkt Museum inkl. geförderter Projekte |
| Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule "Vicco von Bülow" der Stadt Brandenburg an der Havel | 03.12.2020 | 30,54 | 27,96 | 30,91 | 263.01 - gesamtes Produkt Musikschule |
| Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel | 08.12.2014 | 38,83 | 32,52 | 38,61 | 271.01 - gesamtes Produkt Volkshochschule |
| Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - öffentliche Bibliothek - der Stadt Brandenburg an der Havel | 05.05.2014 | 2,97 | 2,44 | 3,56 | 272.01 - gesamtes Produkt Fouqué-Bibliothek |
| Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel | 20.12.2002 | 2,14 | 1,90 | 1,69 | 281.04 - gesamtes Produkt historisches Archiv |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) | 04.11.2016 | 23,84 | 26,32 | 22,07 | 315.01.04.00 - KTR Soziale Einrichtungen für Wohnungslose |
| Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime) | derzeit keine aktuelle Satzung vorhanden | 77,31 | 82,61 | 61,91 | 315.01.05.00 - KTR Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer |
| Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel | 28.02.2019 | 57,67 | 55,83 | 51,79 | 361.02 - gesamtes Produkt Förderung von Kindern in Tagespflege |
| Sportstätten nutzungs- und Entgeltordnung (SportNEO) der Stadt Brandenburg an der Havel | 11.06.2013 | 11,74 | 1,12 | 4,10 | 424.01 - gesamtes Produkt Sportstätten Kostendeckungsgrad der Gesamtkosten Entgeltpflicht nur für Nicht-Schulbetrieb bei Sporthallen und -plätzen |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) | 17.12.2020 | 104,38 | 102,53 | 104,10 | 537.01.01.00 bis 537.01.13.03 KTR (ohne ILV, da konkrete Zuordnung zur Leistung nicht möglich; dies erfolgt erst im BAB) |
| Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2021 für Direktanlieferer | 17.12.2020 | 111,27 | 107,12 | 109,53 | 537.01.14.01 bis 537.01.15.00 KTR (ohne ILV, da konkrete Zuordnung zur Leistung nicht möglich; dies erfolgt erst im BAB) |
| Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung) | 26.11.2020 | 102,69 | 91,13 | 100,23 | 538.01.01.00 - KTR Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung |
| Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) | 26.11.2020 | 76,27 | 82,70 | 73,58 | 545.01 bis 545.01.01.05 und 545.01.02.00 bis 545.01.02.06 KTR |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Brandenburg an der Havel (Friedhofsgebührensatzung) | 27.09.2012 | 61,68 | 50,68 | 52,40 | 553.01 - gesamtes Produkt Friedhöfe |
| Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Rolandsaals, des kleinen Saals und des Rolandzimmers im Altstädtischen Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel | 16.05.2008 | 0,00 | 9,76 | 18,57 | 573.02.01.00 - KTR BgA Vermietung Rolandsaal und Rolandzimmer |
| Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Kirchenschiffs des St. Pauli-Klosters Brandenburg an der Havel | 18.12.2008 | 0,00 | 14,02 | 18,02 | 573.02.02.00 - KTR BgA Vermietung Kirchenschiff Pauli-Kloster |

*) Keine oder zu geringfügige Erträge, um einen aussagefähigen KDG zu ermitteln.

Stand: 15.03.2021

Anlage 2

Übersicht Zuschuss pro Einwohner für alle Produkte

| Produkt | Bezeichnung | Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich) | HH-Jahr | Vorjahr | Vorvorjahr |
|---------|--|---|--|--|--|
| | | | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2019 |
| 365.01 | Kindertagesstätten | Kinderkostenpauschale, Zuschüsse an Kitas in freier Trägerschaft, Sprachförderung | -352,40 | -332,38 | -293,38 |
| 363.03 | Hilfe zur Erziehung | u.a. Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Einzelbetreuung, NEU: Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer | -197,42 | -162,79 | -173,03 |
| 312.01 | Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II | Kosten der Unterkunft (KdU), einmalige Leistungen sowie Bildung und Teilhabe (BuT) nach SGB II | -154,55 | -196,62 | -208,86 |
| 363.04 | Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme / Eingliederungshilfe nach KJHG | u.a. Hilfen für junge Volljährige, Bereitschaftsbetreuung, Kinder- und Jugendnotdienst, Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche, NEU: Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer | -115,96 | -125,24 | -115,03 |
| 126.01 | Brandschutz | | -111,62 | -108,70 | -70,25 |
| 111.23 | Personalangelegenheiten | Aufgaben der Personalverwaltung; Personalkosten für Mitarbeiter in ATZ-Freistellungsphase; Personalgestellung Jobcenter | -98,90 | -73,48 | -141,43 |
| 547.01 | ÖPNV | | -80,69 | -72,26 | -67,36 |
| 211.01 | Grundschulen | alle Grundschulen (ab 2016 inkl. Schulsport); Schulkostenbeiträge Grundschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler | -77,08 | -68,06 | -67,69 |
| 541.01 | Gemeindestraßen | | -71,00 | -65,06 | -119,56 |
| 314.01 | Eingliederungshilfe nach dem SGB IX) ab 2021 Verschiebung vom Produkt 311.03 | Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gem. SGB IX | -53,53 | 0,00 | 0,00 |
| 612.01 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft | Kreditwesen inkl. Zinsen (Kommunalkredite, Kassenkredit), derzeit: Abbildung der Erträge aus d. Auflösung von Sonderposten sowie Abschreibungen | -36,37 | -6,50 | -3,02 |
| 216.01 | Oberschulen | alle Oberschulen (ab 2016 inkl. Schulsport); Schulkostenbeiträge Oberschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler | -35,24 | -31,83 | -30,07 |
| 111.51 | Tul | Ausstattung PC-Arbeitsplätze; IT-Infrastruktur; IT-Sicherheit | -34,76 | -30,52 | -26,89 |
| 315.01 | Soziale Einrichtungen | Betriebsführung Übergangwohnheime/ Notunterkünfte/ Verbundwohnungen sowie Obdachlosenheim | -33,08 | -38,91 | -20,96 |
| 261.01 | Theater | Zuschuss Brandenburger Theater GmbH | -33,06 | -25,60 | -32,74 |
| 363.02 | Förderung der Erziehung in der Familie | allgemeine Förderung, Beratungsleistungen, gemeinsame Unterbringung Mutter/Vater/Kind, Betreuung/Versorgung in Notsituationen | -32,20 | -30,54 | -26,72 |
| 551.01 | Öffentliches Grün | | -32,04 | -32,70 | -28,18 |
| 111.52 | Servicebereiche für die Verwaltung | zentrale Vervielfältigung; Beschaffung; Fuhrpark; Verwaltungsarchiv; technische Dienstleistungen; Post-, Boten- und Zustelldienst; zentrale Raumplanung/Umzüge | -29,89 | -28,70 | -23,87 |
| 424.01 | Sportstätten | Sportstätten für Vereinssport und andere Veranstaltungen (seit 2016 ohne Schulsport); Regattastrecke | -29,61 | -29,85 | -28,24 |
| 111.11 | Geschäftsführung Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Beigeordnete | verantwortliche Leitung und Führung der Gesamtverwaltung und Repräsentanz der Stadt Brandenburg an der Havel | -27,07 | -27,79 | -21,27 |

| Produkt | Bezeichnung | Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich) | HH-Jahr | Vorjahr | Vorvorjahr |
|---------|--|--|--|--|--|
| | | | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2019 |
| 221.01 | Förderschulen | alle Förderschulen (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Förderschulen an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler | -24,37 | -23,40 | -21,42 |
| 311.01 | Hilfen zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) | | -23,82 | -22,21 | -15,10 |
| 272.01 | Fouqué-Bibliothek | | -22,71 | -21,85 | -21,47 |
| 366.01 | Einrichtungen der Jugendarbeit | kommunale Freizeiteinrichtungen, Zuschüsse an Einrichtungen freier Träger | -21,30 | -22,98 | -21,36 |
| 511.02 | Vorbereitung und Durchführung der Stadterneuerung | langfristige und nachhaltige Stadt- und Ortsteilentwicklung, städtebauliche Aufwertung und wohnungswirtschaftliche Stabilisierung im Rahmen des Stadtbauens, Sanierung der Kernstadt | -21,14 | -22,93 | -13,27 |
| 414.01 | Gesundheitsförderung / Gesundheitsschutz | | -20,56 | -21,20 | -18,26 |
| 554.01 | Naturschutz und Landschaftspflege | | -19,38 | -16,73 | -20,02 |
| 363.01 | Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | Jugendsozialarbeit (Sozialarbeit an Schulen, mobile Sozialarbeit), Jugendberufshilfe, Kinder- und Jugendschutz | -19,02 | -17,50 | -16,58 |
| 424.02 | Marienbad | | -18,69 | -12,64 | -12,62 |
| 122.10 | Allgemeine Sicherheit und Ordnung | u. a. Hundehalterangelegenheiten; Bußgeldverfahren; Fischereiwesen; Jagdwesen; Leichenwesen; Schornsteinfegerwesen; Einleitung von Gefahrenabwehrmaßnahmen | -18,10 | -16,39 | -14,97 |
| 127.01 | Rettungsdienst | | -17,94 | -32,73 | -12,98 |
| 351.01 | sonstige soziale Hilfen und Leistungen | u.a. Landespflegegeld, Leistungen nach dem PsychKG, Sozialplanung, Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 6 BKGG | -16,06 | -13,64 | -11,85 |
| 241.01 | Schülerbeförderung | Fahrtkosten für Schüler und Auszubildende innerhalb und außerhalb von Brandenburg; Schülerspezialverkehr; Fahrtkosten Unterricht | -15,69 | -16,31 | -14,14 |
| 111.31 | Haushaltswesen (Finanzsteuerung) | | -15,20 | -17,16 | -12,70 |
| 363.05 | Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfen | | -14,52 | -14,91 | -12,34 |
| 541.02 | Bauhof | Personalkosten und Unterhaltung der im Bauhof befindlichen Geräte und Fahrzeuge | -14,36 | -14,30 | -12,25 |
| 111.36 | Beteiligungsmanagement | Personal- und Sachaufwendungen der FG 24 - Bereich Beteiligungen, Gewinnentnahme sowie Schaden inkl. Zinsen der Wobra | -13,82 | -13,17 | -31,03 |
| 571.01 | Wirtschaftsförderung | | -13,45 | -14,99 | -11,20 |
| 545.01 | Straßenreinigung und Winterdienst | | -13,13 | -15,79 | -10,96 |
| 252.01 | Museum | Ausstellungen in Frey-Haus und Steintorturm; Museumsdepot | -12,84 | -12,14 | -9,36 |
| 111.12 | Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse; Ortsvorsteher und Ortsbeiräte | Vorbereitung und Durchführung der Ausschüsse, öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel | -12,47 | -12,58 | -10,34 |
| 311.02 | Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) | | -11,97 | -12,65 | -14,75 |
| 231.01 | Oberstufenzentren | alle Oberstufenzentren (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Oberstufenzentren an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler | -11,91 | -18,36 | -22,19 |

| Produkt | Bezeichnung | Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich) | HH-Jahr | Vorjahr | Vorvorjahr |
|---------|--|---|--|--|--|
| | | | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2019 |
| 111.24 | Rechtsangelegenheiten | Beratung und Service der gesamten Verwaltung in Rechtsangelegenheiten, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stadt, Durchführung der Standesamtaufsicht sowie von Submissionen bei Vergabeverfahren | -11,74 | -14,35 | -10,25 |
| 242.01 | Fördermaßnahmen für Schüler | Schulbücher; Unterkunfts- und Verpflegungskosten; BaföG; BbgAföG; Schulsozialfonds | -11,24 | -4,76 | -8,50 |
| 523.01 | Denkmalschutz und -pflege | Schutz, Pflege und Erhalt des gegenständlichen Kulturerbes, denkmalfachliche Betreuung der Durchführung von Bauvorhaben, archäologische Grabungen und Dokumentationen | -11,07 | -10,51 | -10,17 |
| 122.14 | Ausländerangelegenheiten | | -10,69 | -12,08 | -9,42 |
| 111.33 | Vollstreckung / Forderungsmanagement | | -10,52 | -11,67 | -9,41 |
| 313.01 | Hilfen für Asylbewerber | Asylbewerberleistungen | -10,36 | -11,27 | -6,40 |
| 217.01 | Gymnasien | alle Gymnasien (ab 2016 inkl Schulsport); Schulkostenbeiträge Gymnasien an/von Gemeinden und Gemeindeverbände für außerhalb bzw. von außerhalb von Brandenburg beschulte Schüler | -10,35 | -16,40 | -19,38 |
| 111.41 | Rechnungsprüfung | Finanzkontrolle; Beteiligungsprüfung und Prüfung des Sondervermögens; Prüfung von Vergaben | -10,31 | -11,47 | -8,33 |
| 122.13 | Meldeangelegenheiten | | -9,81 | -11,31 | -9,23 |
| 263.01 | Musikschule | | -9,46 | -9,65 | -9,02 |
| 412.02 | Sozialpsychiatrischer Dienst | | -9,45 | -9,53 | -9,35 |
| 543.01 | Landesstraßen | | -9,40 | -11,70 | -16,87 |
| 111.34 | kommunale Abgaben | Personal- und Sachaufwendungen der FG 24 - Bereich Steuern | -8,97 | -8,85 | -8,42 |
| 575.01 | Tourismus | | -8,75 | -9,06 | -8,60 |
| 111.32 | Kassenwesen | Durchführung des Zahlungsverkehrs; Bearbeitung aller zahlungsrelevanten Vorgänge/Konten einschließlich Mahnwesen; Adressverwaltung | -8,52 | -9,15 | -7,13 |
| 122.31 | Veterinäraufsicht / Handelsklassen / Preise | Tierschutz; Tierseuchenbekämpfung; Tierarzneimittelrecht; Handelsklassenrecht; Preisangabenrecht | -8,39 | -8,91 | -6,63 |
| 421.01 | Förderung des Sports | Zuschüsse f. Kinder und Jugendliche; Personal-, Betriebskosten- und Unterhaltungskostenzuschüsse sowie für Geräte und Ausstattungen Sportvereine; Schwimmsport; Sportveranstaltungen; Sportentwicklungsplanung | -7,96 | -7,90 | -8,27 |
| 511.01 | Aufstellung von Bauleitplänen sowie sonstigen städtebaulichen Entwicklungsplänen | Bauleitplanung, Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes, planungsrechtliche Prüfung von Bauvorhaben | -7,68 | -9,42 | -8,36 |
| 341.01 | Unterhaltsvorschussleistungen | Personal- und Sachaufwendungen der FG 54 - Bereich Unterhaltsvorschuss | -7,49 | -7,76 | -7,62 |
| 311.04 | Hilfen zur Gesundheit | | -7,48 | -6,44 | -4,60 |
| 284.01 | Kulturpflege und Kulturförderung | Kulturplanung; Zuschüsse Fontaneclub, Industriemuseum, Wredowsche Zeichenschule, Brandenburger Klostersommer, Kulturprojekte | -7,13 | -5,58 | -6,47 |
| 121.01 | Statistik und Wahlen | Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen und Volksentscheide; Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken | -7,05 | -7,91 | -6,42 |
| 271.01 | Volkshochschule | | -7,02 | -7,04 | -6,67 |
| 111.22 | Organisationsangelegenheiten inkl. Verwaltungscontrolling | | -6,92 | -7,72 | -4,38 |

| Produkt | Bezeichnung | Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich) | HH-Jahr | Vorjahr | Vorvorjahr |
|---------|--|--|--|--|--|
| | | | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2019 |
| 122.11 | spezielles Ordnungsrecht | beinhaltet ausschließlich Leistungen der unteren Umweltbehörden: untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde sowie untere Naturschutzbehörde | -6,92 | -7,16 | -5,59 |
| 311.06 | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII) | | -6,69 | -6,00 | -6,67 |
| 553.01 | Friedhöfe | | -6,50 | -6,74 | -4,59 |
| 367.02 | Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | Altenhilfe/Pflegestützpunkt, Frühförder- und Beratungszentrum | -6,11 | -6,83 | -5,89 |
| 552.02 | Wasserbauliche Maßnahmen | | -5,98 | -4,47 | -3,60 |
| 366.02 | Öffentliche Spielplätze | | -5,58 | -5,57 | -4,88 |
| 414.02 | Lebensmittelüberwachungen / Fleischhygiene | | -5,34 | -5,72 | -4,30 |
| 331.01 | Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege | Frauenschutzeinrichtung (Förderung v. Land, Zuschuss an Träger), Zuschüsse an freie Träger u.a. für Schuldnerberatung, Begegnungsstätten, Freiwilligenzentrum, ehrenamtliche Dienste | -5,28 | -6,32 | -4,49 |
| 111.27 | Beauftragtenangelegenheiten | Ausländer- und Behindertenvertretung, Gleichstellung, Datenschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsfürsorge | -5,11 | -5,18 | -4,62 |
| 122.12 | Personenstandswesen | Beurkundung von Geburten, Sterbefälle; Durchführung von Eheschließungen/Lebenspartnerschaften; behördliche Namensänderungen | -5,07 | -5,26 | -3,24 |
| 111.53 | Interessenvertretung | Personalvertretung, Konfliktbeauftragter, Schwerbehindertenvertretung | -5,07 | -5,01 | -4,82 |
| 122.15 | Gewerbewesen | | -5,01 | -5,04 | -3,25 |
| 511.05 | kommunaler Geodatenservice / Hausnummerierung | Festlegung der amtlichen Hausnummern, Überwachung der Hausnummerierung, Erstellung und Führung der Stadtgrundkarte | -5,01 | -4,65 | -4,13 |
| 281.04 | historisches Archiv | | -4,84 | -4,86 | -4,44 |
| 343.01 | Betreuungsleistungen | Personal- und Sachaufwendungen der örtlichen Betreuungsbehörde, Zuschuss an Betreuungsvereine | -4,09 | -4,12 | -3,53 |
| 243.01 | sonstige schulische Aufgaben | Schulentwicklungsplanung; Medienkoordination; Förder- und Beratungsstellen; Schülerspeisung; schulformübergreifende Wettbewerbe | -3,83 | -1,95 | -1,49 |
| 521.01 | Bauordnung | | -3,82 | -3,33 | 4,74 |
| 573.02 | Veranstaltungsorte | Rolandsaal und -zimmer; Paulikloster; Johanniskirche; Festplätze; Freilichtbühne | -3,71 | -3,78 | -4,33 |
| 311.05 | Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen | | -3,66 | -3,31 | -3,00 |
| 361.02 | Förderung von Kindern in Tagespflege | Kinderkostenpauschale, Kindertagespflege | -3,61 | -6,95 | -3,20 |
| 111.26 | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Vetretung städtischer Interessen in Rundfunk, TV und Printmedien; Internetpräsentationen; Vorbereitung und Leitung von Pressekonferenzen und Pressegesprächen; Führung eines Pressearchivs | -3,38 | -2,77 | -3,06 |
| 122.24 | Führerscheinwesen | | -3,38 | -3,43 | -2,84 |
| 571.02 | Stadtmarketing und Citymanagement | | -3,23 | -3,20 | -3,19 |
| 128.01 | Zivil- und Katastrophenschutz | | -3,03 | -2,59 | -2,05 |

| Produkt | Bezeichnung | Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich) | HH-Jahr | Vorjahr | Vorvorjahr |
|---------|---|--|--|--|--|
| | | | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2019 |
| 511.03 | Kataster und Vermessung / Gutachterausschuss | Führung des Liegenschaftskatasters, Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezuges, der Liegenschaften und der Landschaft, Grenzermittlung und deren amtliche Bestätigung, Abmarkung von Grenzpunkten, vermessungstechnische Ingenieurleistungen nach HOAI, Ermittlung der Bodenrichtwerte, Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels | -2,92 | -4,03 | 0,24 |
| 553.02 | Kriegs- und Ehrengräber | | -2,59 | -3,90 | -2,69 |
| 522.01 | Wohnraumversorgung und Sicherung des Wohnraumbestandes | Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Bereich Wohnraumüberwachung/-vermittlung | -2,49 | -2,37 | -1,87 |
| 281.01 | Feste und Veranstaltungen | u.a. Havelfest; Stadtjubiläen; Förderung ortstypischer Veranstaltungen | -2,40 | -2,06 | -1,91 |
| 412.01 | medizinisches Archiv | | -2,29 | -2,51 | -2,09 |
| 122.21 | Allgemeine Verkehrsangelegenheiten | Genehmigungen gem. StVO u.a. verkehrsrechtliche Satzungen und Verordnungen; Genehmigungen gem. Personenbeförderungsgesetz; Verkehrserziehung - und aufklärung sowie Vergabe von Parkkarten | -2,15 | -3,01 | -0,07 |
| 538.01 | Abwasserbeseitigung | | -1,98 | -6,64 | 3,60 |
| 252.02 | Kunstaustellungen und Kunstförderung | Off Art; Brennabor; Projektförderung | -1,96 | -2,02 | -1,77 |
| 555.02 | Landwirtschaft | Futtermittelüberwachung; Düngemittelüberwachung; Landpachtverträge und Genehmigungen nach GrdstVG; Ernährungssicherstellung und -notfallversorgung | -1,82 | -1,73 | -1,63 |
| 544.01 | Bundesstraßen | | -1,80 | -4,69 | -5,61 |
| 342.01 | Maßnahmen der regionalen Arbeitsmarktpolitik | | -1,69 | -2,27 | -1,86 |
| 362.01 | Jugendarbeit | u.a. Projekt- und Verbandsförderung gem. §§ 11, 12 SGB VIII (kleinteilige Maßnahmen) | -1,64 | -1,70 | -1,41 |
| 536.01 | Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur) neu ab 2021 | Breitbandausbau | -1,52 | 0,00 | 0,00 |
| 122.23 | Zulassungswesen | | -1,51 | -2,20 | 1,09 |
| 363.07 | Jugendhilfeplanung | | -1,51 | -0,27 | -0,28 |
| 537.02 | Bodenschutz / Altlasten | | -1,23 | -1,95 | 45,28 |
| 561.01 | Allgemeine Aufgaben des Umweltschutzes | | -1,23 | -1,35 | -1,20 |
| 363.06 | Übrige soziale Hilfen | anteilige Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Soziales und Wohnen, u.a. für Beurkundungen | -1,19 | -1,81 | -0,76 |
| 424.03 | Freibäder / Badeanstalten / Badestrände | | -1,11 | -1,12 | -1,11 |
| 126.02 | Leitstelle | | -1,06 | -9,61 | 9,58 |
| 361.01 | Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen | Kinderkostenpauschale, Erstattungen für Brandenburger Kinder außerh. der Stadt, Essengeldzuschuss | -0,97 | -1,89 | -1,05 |
| 511.07 | Erschließung | | -0,69 | -0,61 | -0,59 |
| 552.01 | Gewässerschutz | | -0,67 | -0,92 | -0,62 |
| 546.01 | Parkplätze | | -0,60 | -0,61 | -0,68 |
| 573.03 | Märkte | Absicherung der Durchführung der Wochenmärkte und des Weihnachtsmarktes | -0,57 | -0,48 | -0,35 |
| 424.04 | Freizeitanlagen | Skateboardbahnen und Rodelberg | -0,53 | -0,50 | -0,48 |
| 533.01 | Wasserversorgung | | -0,42 | -0,45 | -0,38 |
| 273.01 | Einrichtungen und Fördermaßnahmen der Erwachsenenbildung | | -0,35 | -0,05 | -0,17 |

| Produkt | Bezeichnung | Produktinhalte (soweit nicht bereits aus der Bezeichnung ersichtlich) | HH-Jahr | Vorjahr | Vorvorjahr |
|---------|---|---|--|--|--|
| | | | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2021 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR 2020 | Zuschuss (-) Überschuss (+) je Einwohner in EUR vorläufiges IST 2019 |
| 252.04 | Kunst im öffentlichen Raum | Durchführung Kunstaktionen, Unterhaltung und Bereitstellung Kunstwerke im öffentlichen Raum | -0,34 | -0,34 | -0,17 |
| 537.03 | Tierkörperbeseitigung | | -0,31 | -0,36 | -0,28 |
| 111.39 | ARoV | Erstellung von Negativattesten im Rahmen der Regelung offener Vermögensfragen | -0,17 | -0,17 | -0,15 |
| 351.02 | Maßnahmen Soziale Stadt | Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteils Hohenstücken | -0,09 | -0,77 | -0,45 |
| 555.01 | Forstwirtschaft | | -0,06 | -0,02 | 0,00 |
| 549.01 | Stadthafen | | -0,01 | 0,79 | 0,58 |
| 311.03 | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen *) ab 2021 Verschiebung zum Produkt 314.01 | | 0,00 | -62,78 | -36,02 |
| 344.01 | Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz | Personal- und Sachaufwendungen der FG 50 - Bereich Unterhaltssicherung | 0,00 | 0,00 | -0,02 |
| 537.01 | Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung / Deponien | | 0,04 | -1,59 | 0,24 |
| 573.04 | BGA Duales System | | 0,08 | -0,02 | 0,07 |
| 573.01 | Werbe- und Stadtinformationsanlagen | Unterhaltung der vorhandenen Informationsanlagen im Stadtgebiet; Vermarktung von kommunalen Flächen für Werbung von Dritten | 0,64 | 0,52 | 1,18 |
| 546.02 | Parkscheinautomaten | | 6,82 | 6,70 | 6,10 |
| 122.22 | Verkehrsüberwachung | | 9,86 | 1,52 | 0,98 |
| 573.05 | Ausschüttung Sparkasse | Gewinnausschüttung MBS | 12,00 | 12,09 | 11,70 |
| 535.01 | Kombinierte Versorgung | Konzessionsabgaben (StWB, EMB, E.DIS, Brawag), Gewinnentnahme TWB | 103,43 | 104,40 | 103,24 |
| 611.01 | Steuern und allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen | u.a. Grundsteuer A + B, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Gemeindeanteile an USt und ESt, Familienleistungs-/Jugendhilfelausgleich, Schlüsselzuweisungen, Schullastenausgleich, Gewerbesteuerumlage | 2.201,68 | 2.235,25 | 2.266,18 |

Stand: 15.03.2021

Anlage 3

Übersicht der freiwilligen Leistungen im Ergebnishaushalt 2021 inkl. Berücksichtigung freiwilliger Anteile pflichtiger Aufgaben (in EUR)

| Lfd. Nr. | Produkt / Kostenträger | zuständige Organisationseinheit (Fachgruppe) | Bezeichnung der Leistung/Aufgabe | Ansatz 2021 | | | | Bemerkung zur durchgeführten Überprüfung bzw. zu eingeleiteten Maßnahmen |
|---|--|--|--|---------------|------------------|------------------------|-------------------|--|
| | | | | Ertrag | Aufwand | | Zuschuss | |
| | | | | | gesamt | davon Personalaufwand* | | |
| * entspricht den Ergebnisgliederungen Nr. 11 und 12 (Kontengruppen 50 und 51) | | | | | | | | |
| Geschäftsbereich Oberbürgermeister | | | | | | | | |
| Stabsbereich Oberbürgermeister | | | | | | | | |
| 1 | 111.11.01.01 | FG 01 | Mitgliedschaftsbeiträge (DST, StGB) | 0 | 79.000 | 0 | -79.000 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 2 | 111.11.01.02 | FG 01 | Angelegenheiten Ehrenbürgerschaft, Sachaufwendungen für besondere Anlässe Büro OBM, Partnerschaften | 0 | 14.300 | 0 | -14.300 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 3 | 111.12 | FG 30 | Erweiterung Software (Rats-Informationssystem) | 0 | 700 | 0 | -700 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 4 | 111.12.01.00 | FG 30 | Reinigungskosten Bekanntmachungskästen | 0 | 1.000 | 0 | -1.000 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 5 | 111.26 | FBL 0 | Mieten für Räume, Anlagen, Informationsmaterial | 0 | 2.400 | 0 | -2.400 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 6 | 111.26.01.01 | FBL 0 | Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Bekanntmachungen zur Coronapandemie | 0 | 17.500 | 0 | -17.500 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 7 | 111.27.01.02 111.27.01.03 111.27.01.04 | FG 03 | Aufwendungen für frauenrelevante Veranstaltungen, für Veranstaltungen der Beauftragten; Zuschuss an Behindertenbeirat, Integrationsbeirat | 2.400 | 10.100 | 1.600 | -7.700 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 8 | 121.01.01.05 | FG 12 | Bürgerbeteiligung organisieren und durchführen beschlossen durch die SVV (055/2017) ; bpsw. Packhof Befragung oder Umfragen wie die Kulturumfrage 2019 | 0 | 130.500 | 45.500 | -130.500 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| Summe Stabsbereich OBM | | | | 2.400 | 255.500 | 47.100 | -253.100 | |
| Fachbereich I - Organisation, Personal, Schule und Sport | | | | | | | | |
| 9 | 111.22 | FG 11 | KGST Beitrag | | 3.800 | 0 | -3.800 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 10 | 111.23 | FG 11 | Mitgliedschaftsbeiträge (Kommunaler Arbeitgeberverband e.V., Brandenburgische Kommunalakademie) | | 55.000 | 0 | -55.000 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 11 | 243.01.01.05 | FG 40 | Bezuschussung Schülerspeisung | 0 | 160.000 | 0 | -160.000 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 12 | 421.01 | FG 46 | Förderung des Sports | 300 | 574.500 | 128.300 | -574.200 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 13 | 424.01.03.00 | FG 46 | Regattastrecke | 50.000 | 650.400 | 243.300 | -600.400 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 14 | 424.02 | FG 46 | Marienbad | 18.900 | 1.349.100 | 24.600 | -1.330.200 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 15 | 424.04 | FG 46 | Freizeitanlagen | | 38.600 | 12.600 | -38.600 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| Summe Fachbereich I | | | | 69.200 | 2.831.400 | 408.800 | -2.762.200 | |
| Fachbereich II - Finanzen und Beteiligungen | | | | | | | | |
| 16 | 111.32 | FG 21 | Mitgliedschaftsbeitrag (Fachverband der Kommunalkassenverwalter) | 0 | 100 | 0 | -100 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 17 | 111.36 | FG 24 | Zuschuss BAS für die Grünflächenpflege auf dem Marienberg | 0 | 429.300 | 0 | -429.300 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| Summe Fachbereich II | | | | 0 | 429.400 | 0 | -429.400 | |
| Fachbereich VIII - Standortmarketing, Digitalisierung und Verwaltungsdienste | | | | | | | | |
| 18 | 281.04.01.01 | FG 17 | Fotoarbeiten und Vervielfältigung (Aufarbeitung von Archivalien) | 0 | 1.100 | 0 | -1.100 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 19 | 536.01 | FG 80 | Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur | | 109.900 | 38.700 | -109.900 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 20 | 549.01 | FG 80 | Stadthafen | 30.800 | 31.500 | 7.100 | -700 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 21 | 571.01 | FG 80 | Wirtschaftsförderung (ohne Dienstleistungsentgelt TGZ, Zuschuss BAS) | 89.400 | 711.400 | 480.300 | -622.000 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 22 | 571.01.03.01 | FG 80 | Dienstleistungsentgelt TGZ | 0 | 115.000 | 0 | -115.000 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 23 | 571.01.03.02 | FG 80 | Zuschuss BAS | 0 | 234.000 | 0 | -234.000 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |

| Lfd. Nr. | Produkt / Kostenträger | zuständige Organisationseinheit (Fachgruppe) | Bezeichnung der Leistung/Aufgabe | Ansatz 2021 | | | | Bemerkung zur durchgeführten Überprüfung bzw. zu eingeleiteten Maßnahmen |
|-------------------------------|------------------------|--|---|----------------|------------------|------------------------|-------------------|--|
| | | | | Ertrag | Aufwand | | Zuschuss | |
| | | | | | gesamt | davon Personalaufwand* | | |
| 24 | 424.03 | FG 84 | Freibäder / Badeanstalten / Badestrände | 0 | 80.200 | 5.900 | -80.200 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 25 | 571.02 | FG 84 | Stadtmarketing und Citymanagement | | 233.100 | 42.800 | -233.100 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 26 | 573.01 | FG 84 | Werbe- und Stadtinformationsanlagen | 103.000 | 56.900 | 33.100 | 46.100 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 27 | 573.03 | FG 84 | Märkte | 8.100 | 49.500 | 26.000 | -41.400 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| 28 | 575.01 | FG 84 | Tourismus | 48.000 | 679.600 | 147.200 | -631.600 | überprüft in Rahmen dezentraler Planung |
| Summe Fachbereich VIII | | | | 279.300 | 2.302.200 | 781.100 | -2.022.900 | |

Geschäftsbereich Bürgermeister

Fachbereich VI - Stadtplanung

| | | | | | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|-------|--|---------------|----------------|----------------|-----------------|---|
| 29 | 511.02.01.04 | FG 60 | Beteiligung an Projekt Integriertes ländliches Regionalmanagement | 0 | 4.000 | 0 | -4.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 30 | 511.02 | FG 60 | Mitgliedschaftsbeitrag (Arbeitsgemeinschaft Städtekranz Berlin/Brandenburg und LAG Fäming - Havel) | 0 | 30.600 | 0 | -30.600 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 31 | 511.02 | FG 60 | Sachaufwendungen Stadterneuerung (u.a. Mieten für Räume, Geschäftsaufwendungen) | 0 | 1.100 | 0 | -1.100 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 32 | 511.02.02.01 | FG 60 | Mitgliedschaftsbeitrag und Öffentlichkeitsarbeit (Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischem Stadtkern) | 0 | 35.000 | 0 | -35.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 33 | 511.01 | FG 61 | Sachaufwendungen Bauleitplanung (u.a. Mieten für Räume, Informationsmaterial, Geschäftsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit) | 0 | 1.000 | 0 | -1.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 34 | 511.01.01.06 | FG 61 | Zuschuss an die Regionale Planergemeinschaft Havelland-Fläming zur Fortsetzung der Maßnahme "Umsetzung des Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes" | 0 | 4.400 | 0 | -4.400 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 35 | 511.05 | FG 62 | kommunaler Geodatenervice / Hausnummerierung | 3.500 | 365.100 | 344.900 | -361.600 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 36 | 523.01/ 523.01.02.00 | FG 68 | Restaurierungen, Fotomaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Denkmal- und Sanierungsbeitr., Gutachten für Denkmale (tlw.) | 0 | 21.000 | 0 | -21.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 37 | 523.01 | FG 68 | Mitgliedschaftsbeitrag (Städte mit historischem Stadtkern) | 0 | 5.900 | 0 | -5.900 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 38 | 523.01/ 523.01.05.00 BgA | FG 68 | Sachaufwendungen für Ausgrabungen, Fotomaterialien, Einsatzstelle Jugendbauhütte | 15.000 | 25.400 | 7.200 | -10.400 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| Summe Fachbereich VI | | | | 18.500 | 493.500 | 352.100 | -475.000 | |

Fachbereich VII - Bauen und Umwelt

| | | | | | | | | |
|------------------------------|--------|-------|--|---------------|------------------|----------------|-------------------|---|
| 39 | 551.01 | FG 31 | Unterhaltungsaufwand für Parkanlagen und öffentliche Grünflächen sowie Brunnen (ohne Unterhaltung Spielplätze und Verkehrssicherungspflicht) | 1.000 | 2.283.900 | 301.800 | -2.282.900 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 40 | 551.01 | FG 31 | Zuwendung für Kleingärtner | 0 | 30.000 | 0 | -30.000 | überprüft im Rahmen zentraler Planung |
| 41 | 554.01 | FG 31 | NSZ Krugpark | 15.200 | 1.397.200 | 454.700 | -1.382.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| Summe Fachbereich VII | | | | 16.200 | 3.711.100 | 756.500 | -3.694.900 | |

Geschäftsbereich 02 - Beigeordneter Herr Brandt

Fachbereich V - Ordnung und Sicherheit

| | | | | | | | | |
|----------------------------|--------------|-------|--|----------------|----------------|---------------|----------------|---|
| 42 | 122.10.06.03 | FB V | Saubere Stadt Brandenburg (nur freiwilliger Anteil) | 0 | 65.600 | 0 | -65.600 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 43 | 122.10.01.01 | FB V | Maßnahmen des Sicherheits- und Präventionsrates (u.a. Aufwandsentschädigung für Ordnungspatenschaften) | 0 | 4.000 | 0 | -4.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 44 | 122.12 | FG 33 | Mitgliedsbeiträge (Landesverband der Standesbeamten/innen) | 0 | 300 | 0 | -300 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 45 | 122.12.01.03 | FG 33 | Ausschmückung Trauzimmer | 0 | 400 | 0 | -400 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 46 | 122.13.01.00 | FG 33 | Wohnsitzprämie | 0 | 26.000 | 0 | -26.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 47 | 122.21.02.00 | FG 36 | Sachaufwendungen Verkehrserziehung | 0 | 400 | 0 | -400 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 48 | 546.02 | FG 36 | Parkscheinautomaten | 619.100 | 126.500 | 30.400 | 492.600 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| Summe Fachbereich V | | | | 619.100 | 223.200 | 30.400 | 395.900 | |

| Lfd. Nr. | Produkt / Kostenträger | zuständige Organisationseinheit (Fachgruppe) | Bezeichnung der Leistung/Aufgabe | Ansatz 2021 | | | | Bemerkung zur durchgeführten Überprüfung bzw. zu eingeleiteten Maßnahmen |
|---|------------------------|--|---|------------------|-------------------|------------------------|--------------------|--|
| | | | | Ertrag | Aufwand | | Zuschuss | |
| | | | | | gesamt | davon Personalaufwand* | | |
| Geschäftsbereich 03 - Beigeordneter Herr Dr. Erlebach | | | | | | | | |
| Beigeordneter (inkl. Stabsstelle Soziale Stadt) | | | | | | | | |
| 49 | 342.01 | BG3 | Maßnahmen der regionalen Arbeitsmarktpolitik | 0 | 122.000 | 54.800 | -122.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 50 | 351.02 | BG3 | Sonstige soziale Maßnahmen | 433.400 | 439.700 | 12.500 | -6.300 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| Summe BG 3 | | | | 433.400 | 561.700 | 67.300 | -128.300 | |
| Fachbereich III - Kultur | | | | | | | | |
| 51 | 252.01 | FG 41 | Museum | 34.600 | 916.700 | 441.900 | -882.100 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 52 | 252.02 | FB III | Kulturserviceverwaltung | 90.000 | 970.000 | 206.100 | -880.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| | 252.04 | | | | | | | |
| | 273.01 | | | | | | | |
| | 281.01 | | | | | | | |
| | 284.01 | | | | | | | |
| 53 | 261.01 | FB III | Theater | 2.228.300 | 4.614.400 | 0 | -2.386.100 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 54 | 263.01 | FG 44 | Musikschule | 305.600 | 940.000 | 982.300 | -634.400 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 55 | 271.01 | FG 43 | Volkshochschule | 318.600 | 765.100 | 788.600 | -446.500 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 56 | 272.01 | FG 42 | Fouqué-Bibliothek | 60.500 | 1.596.200 | 1.266.500 | -1.535.700 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 57 | 573.02 | FB III | Veranstaltungsorte | 49.500 | 311.500 | 10.200 | -262.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| Summe Fachbereich III | | | | 3.087.100 | 10.113.900 | 3.695.600 | -7.026.800 | |
| Fachbereich IV - Jugend, Soziales und Gesundheit | | | | | | | | |
| 58 | 331.01 | FG 51 | Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (ohne Förderung von Schuldnerberatungsstellen) | 89.500 | 342.000 | 0 | -252.500 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 59 | 361.01.01.00 | FG 51 | Essenzuschuss an Kindertagespflegestellen, Krippen, Kindergarten und Horte | 0 | 3.400 | 0 | -3.400 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 60 | 362.01 | FG 51 | 20% der Förderung von Trägern der Jugendarbeit (ohne Jugendberufsbildung) | 44.080 | 425.500 | 0 | -381.420 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| | 363.01 | | | | | | | |
| 61 | 366.01.02.xx | FG 51 | 20% der kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit | 600 | 32.940 | 32.140 | -32.340 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| | 366.01.00.00 | | | | | | | |
| 62 | 366.01.01.xx | FG 51 | Umsetzung Fördermittel Regionalbudget „Bündnis für Brandenburg“ zzgl. Eigenanteil in Höhe von 5.000 € | 20.000 | 25.000 | 0 | -5.000 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| | 366.01.01.xx | | | | | | | |
| 63 | 414.01.06.00 | FG 53 | Zuschuss zum Behindertenfahrdienst / Wegbegleiter | 0 | 67.300 | 0 | -67.300 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| 64 | 414.01.07.00 | FG 53 | Mitgliedschaftsbeitrag (Gesund in Brandenburg e.V.) | 0 | 500 | 0 | -500 | überprüft im Rahmen dezentraler Planung |
| Summe Fachbereich IV | | | | 154.180 | 896.640 | 32.140 | -742.460 | |
| Summe | | | | 4.679.380 | 21.818.540 | 6.171.040 | -17.139.160 | |
| Anteil in % (bezogen auf die ordentlichen Aufwendungen 2021) | | | | -- | 6,7 | -- | 5,2 | |
| Anteil in % (bezogen auf die ordentlichen Erträge 2021) | | | | 1,5 | 6,8 | -- | 5,3 | |
| Anteil in % (bezogen auf die Personalaufwendungen 2021) | | | | -- | -- | 9,0 | -- | |
| Anteil in % (bezogen auf die Erträge KGr 40 + 41 in 2021) | | | | 2,1 | 10,0 | -- | 7,8 | |

Erg.Gl. 01 KGr. 40 Steuern und ähnliche Abgaben
Erg.Gl. 02 KGr. 41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

69.775.200
149.178.300
218.953.500